

Neues aus der Juristischen Fakultät Jahresrückblick 2014



1 Grußwort des Dekans

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde unserer Fakultät,

ich freue mich, Ihnen unseren Rundbrief 2014 vorstellen zu können, der Ihnen nochmals einen Überblick über alle wichtigen Ereignisse an unserer Fakultät aus dem vergangenen Jahr gewährt.

Es grüßt Sie ganz herzlich

Ihr

Karsten Altenhain

Dekan

2 Personalia

Prof. Dr. Lorz zum Kultusminister in Hessen ernannt

Prof. Dr. Dietlein neuer Mitherausgeber der NWVBL

Neuer Dekan – Herr Prof. Dr. Altenhain

80. Geburtstag von Prof. Dr. Gieseler

Ehrung für Prof. Dr. Olzen in Israel

Habilitation von Dr. Sauer und Ernennung zum Universitätsprofessor

Abschiedsvorlesung von Herrn Professor Dr. Olzen

Professor Dr. Drüen erhält Ruf an die LMU München

Neu an der Fakultät: Frau Prof. Dr. Hilbig-Lugani

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Toller Saisonabschluss des Philip C. Jessup Moot Court Teams

Besuch aus Israel

CHE Hochschulranking

Klausurenklinik feiert Jubiläum

Akademische Feier und Sommerfest

Besuch von Prof. Dr. Gabriele Britz (Richterin des BVerfG)

Fußballspiel gegen Köln

Besuch aus Australien

4 Zehn Fragen an Frau Professorin Dr. Hilbig-Lugani

5 Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Dirk Olzen

6 Bericht des Fachschaftsrates

7 iQu

8 Freundeskreis

9 Internationales

10 Staatsrechtslehrrtagung

11 Veranstaltungen

Werkstattgespräch: Kartellrechtliche Rahmenbedingungen für die Lizenzierung von Markenrechten

1 Grußwort des Dekans

Forum Unternehmensrecht: Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über private Schadenersatzklagen im Kartellrecht

Forum Versicherungsrecht: „Neues zum Risiko Alter in der betrieblichen Altersversorgung - Voraussetzungen und Rahmenbedingungen auf dem Prüfstand“

1. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht

5. Düsseldorfer Graduiertenkonferenz Parteiwissenschaften

13. Düsseldorfer Patentrechtstage

Parteiwissenschaftliches Symposium 2014

2. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Forum Unternehmensrecht: Unternehmensstrafbarkeit und Managerhaftung

Forum Versicherungsrecht: „Perspektiven der finanzmarktrelevanten europäischen Gesetzgebung nach der Krise“

Forum Unternehmensrecht: „Kartellbußen und Steuerfolgen“

4. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum: „Der Kfz-Unfall mit Leasingfahrzeugen“

Werkstattgespräch: Die Beerdigung der Vorrangthese durch den BGH im Rahmen der Entscheidung „Hard Rock Cafe“

21. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. zum Thema „Betriebsstätten im Internationalen Steuerrecht“

3. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR)

Werkstattgespräch: Unterscheidungskraft durch Benutzung

10th Summer School on European Business Law

Forum Versicherungsrecht: „Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Compliance in Versicherungsunternehmen“

22. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht zum Thema „Stille Lasten im Bilanzsteuerrecht“

7. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag

5. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag

Forum Unternehmensrecht: Die Organhaftung und ihre Versicherung

9. Gesprächskreis Kartellrecht zum Thema: „Persönliche Haftung von Geschäftsführern für Kartellschadenersatzforderungen“

1. Jahrestagung des ISR

Forum Versicherungsrecht: "Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Versicherungsgruppe nach Solvency II und VAG 2016 – Regelungsmöglichkeiten und Regelungsdefizite bei der Umsetzung von Solvency II in das VAG 2016 –"

12 Promotionen

13 Vorschau

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz zum Kultusminister in Hessen ernannt



Am 18.01.2014 ist Herr Prof. Dr. R. Alexander Lorz LL.M. (Harvard) zum Staatsminister und Hessischen Kultusminister ernannt worden. Er bleibt der Fakultät jedoch als außerplanmäßiger Professor erhalten.

Im Sommersemester 2014 wurde der

Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht von Herr Priv.-Doz. Dr. Marcus Schladebach vertreten und im Wintersemester 2014/15 erfolgt die Vertretung durch Frau Priv.-Doz. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof.

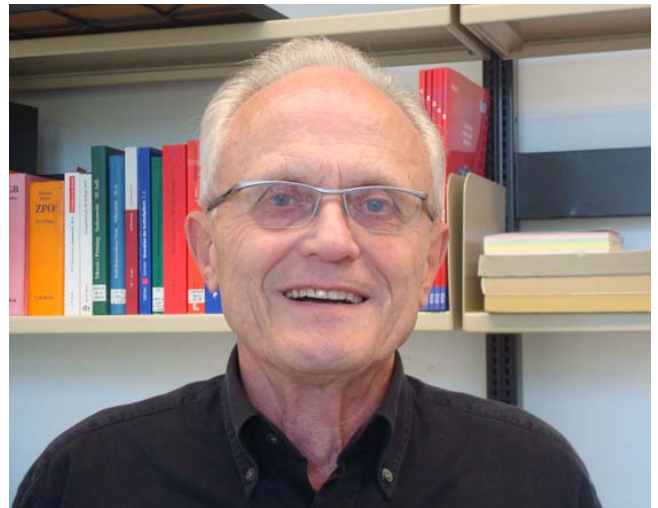
Prof. Dr. Johannes Dietlein neuer Mitherausgeber der Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblätter (NWVBl.)

Mit Wirkung zum 1.04.2014 ist Herr Univ.-Prof. Dr. Johannes Dietlein in den Kreis der Herausgeber der Zeitschrift "Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter - Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung" (NWVBl.) aufgenommen worden. Die Zeitschrift erscheint im Boorberg-Verlag und befindet sich derzeit im 28. Jahrgang.

Neuer Dekan - Herr Prof. Dr. Karsten Altenhain

Herr Prof. Dr. Karsten Altenhain (Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht) ist neuer Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität. Der Fakultätsrat bestimmte Prof. Altenhain zum Nachfolger von Prof. Dr. Andreas Feuerborn (Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung), der seit 2012 Fakultätsdekan war und nun neuer Prodekan ist. Studiendekan bleibt Prof. Dr. Horst Schlehofer (Strafrecht und Strafprozessrecht).

80. Geburtstag von Prof. Dr. Dieter Gieseler



Prof. Dr. Dieter Gieseler feierte am 8. April 2014 seinen 80. Geburtstag. Er lehrt seit 15 Jahren an unserer Fakultät und hat mit seiner Fähigkeit, zu überzeugen und zu begeistern, ganz wesentlich zum guten Ruf der Fakultät beigetragen.

Ehrung für Prof. Dr. Dirk Olzen in Israel



Das Interdisciplinary Center (IDC) in Herzliya, mit dem unsere Fakultät seit 1995 eine Partnerschaft und einen regen Studentenaustausch hat, wurde im Mai 2014 20 Jahre alt. Dies war der zwischenzeitlich in Israel sehr renommierten privaten Universität ein Anlass für eine Woche voller Festveranstaltungen. Neben der Feier zur Graduation des Jahrgangs wurden auf dem Campus, aber auch an anderen Orten, Veranstaltungen abgehalten. Dazu gehörte die Ehrung einiger Freunde des IDC. Der Präsident des IDC, Professor Dr. Uriel Reichman,

2 Personalia

verlieh den Titel „Honorary Fellow“ an Professor Dr. Dirk Olzen als Vertreter unserer Fakultät und Verantwortlicher für den Austausch zwischen der juristischen Fakultät und der Radzyner Law School. Wir freuen uns, dass die Fakultät eine so enge und nicht alltägliche Partnerschaft mit einer israelischen Universität pflegt, die auch in Zukunft fortgesetzt werden wird.

Habilitation von Dr. Heiko Sauer und Ernennung zum Universitätsprofessor

Am 24. Juni 2014 hat die Juristische Fakultät Herrn Dr. Heiko Sauer die Lehrbefähigung für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Rechtslehre verliehen sowie die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ erteilt.



Die Habilitationsschrift trägt den Titel „Folgen hoheitlicher Rechtsverletzungen. Theorie und Dogmatik des öffentlichen Reaktionsrechts“. Der wissenschaftliche Vortrag hatte die Frage „Wer soll Hüter der europäischen Verfassung sein? Überlegungen anhand der Rolle des Bundesverfassungsgerichts bei der Euro-Rettung“ zum Thema.

Herr Priv.-Doz. Dr. Heiko Sauer folgte dem Ruf auf eine Professur für Öffentliches Recht durch die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Juli 2014. Am 15. September 2014 erhielt er seine Ernennungsurkunde zum Universitätsprofessor (W2).

Abschiedsvorlesung von Herrn Professor Dr. Dirk Olzen

Am Freitag, den 27.06.2014, fand vor zahlreich erschienenen Gästen die Abschiedsvorlesung „Meine Zeit in Düsseldorf – 20 Jahre Juristische Fakultät“ von Herrn Prof. Dr. Dirk Olzen statt.

Lesen Sie hierzu auch den ausführlichen Bericht auf Seite 17.



Professor Dr. Klaus-Dieter Drüen erhält Ruf an die LMU München

Professor Klaus-Dieter Drüen hat vom Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München den Ruf auf eine W3-Professur für Öffentliches Recht, insbesondere öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht erhalten (Nachfolge Professor Moris Lehner). Die Fakultät hofft jedoch, dass Professor Drüen auch weiterhin in Düsseldorf verbleiben wird.



Neu an der Fakultät: Frau Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani

Am 26. September erhielt Priv.-Doz. Dr. Katharina Hilbig-Lugani ihre Ernennungsurkunde zu einer W3-Professur für Bürgerliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Prof. Hilbig-Lugani wurde 1979 in Berlin (West) geboren und studierte von 1998 bis 2004 Rechtswissenschaften in Berlin, Paris und München. Von



2000 bis 2004 war sie Stipendiatin der Studienstiftung des deutschen Volkes und erwarb 2001 die Licence en droit an der Universität Paris II (Panthéon/Assas). 2004 legte die Juristin das Erste Staatsexamen an der Universität München ab, wo sie auch 2006 promoviert wurde. Ein Jahr später legte sie das Zweite Staatsexamen ab und war in den Jahren 2007/2008 als Akademische Rätin auf Zeit an der Universität München beschäftigt. In der gleichen Funktion war sie 2008 bis 2014 an der Universität Göttingen beschäftigt, wo sie 2013 auch habilitierte. 2010 verbrachte sie einen dreimonatigen Forschungsaufenthalt an der Universität Cambridge und 2011 je dreimonatige Forschungsaufenthalte an den Universitäten Paris I (Sorbonne) und Uppsala, gefördert durch die Alexander-von-Humboldt-Stiftung. Im Wintersemester 2012 und im Sommersemester 2013 hatte die Juristin Lehrstuhlvertretungen an der Universität Regensburg und im Sommersemester 2014 an der Universität Bayreuth inne.

Lesen Sie hierzu auch das Interview mit Frau Professorin Dr. Hilbig-Lugani ab Seite 14.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Besuch aus Israel



Vom 9. – 12. Februar waren die Dekanin der Radzyner Law School des Interdisciplinary Center Herzliya, Frau Professor Dr. Sharon Rabin-Margalioth sowie ihr Kollege, Professor Dr. Assaf Jacov, der seit Jahren den Austausch zwischen den Fakultäten auf israelischer Seite betreut, in Düsseldorf zu Gast.

Anlass war die Verlängerung des Partnerschaftsabkommens, das seit Ende der 1990er Jahre zwischen der Radzyner Law School am IDC und der Juristischen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf besteht. Jährlich halten 12 israelische und 12 deutsche Studenten gemeinsam ein Seminar zu interessanten Rechtsproblemen entweder in Düsseldorf oder in Herzliya ab. Außerdem wird jeweils ein umfangreiches Besuchsprogramm durchgeführt, das die deutschen Studenten u. a. nach Jerusalem, ans Tote Meer, nach Masada, zum See Genezareth usw. führt. Wir freuen uns sehr, dass die Stiftung unseres Ehrendoktors Harry Radzyner „Brückenschlag“ weiterhin versprochen hat, diesen Austausch genauso großzügig zu fördern wie in der Vergangenheit. Die Studenten mussten jeweils nur die Flugkosten aufbringen. Im nächsten Jahr wird es wahrscheinlich im Mai wieder bei uns stattfinden.

Toller Saisonabschluss des Philip C. Jessup Moot Court Teams

Vom 5. bis 9. Februar 2014 fanden die National Rounds des Philip C. Jessup International Law Moot

Courts statt. Das Team der HHU belegte dabei einen erfreulichen 6. Platz und Teilnehmer Shpetim Bajrami erreichte den fünften Platz von insgesamt 75 Plädierenden. Bei der in diesem Jahr von der Universität Trier ausgerichteten Veranstaltung konkurrierten 19 deutsche Universitäten im ältesten und größten internationalen Gerichtsspielwettbewerb um die zwei deutschen Tickets für die alljährlichen International Rounds in Washington D.C. Nachdem sich das Team nach den vier Vorrundenmatches gegen die Universitäten Erlangen, Hamburg, Heidelberg und Mainz noch auf Platz 4 positioniert hatte, wurde das Viertelfinale gegen die Humboldt Universität Berlin bestritten. In der auf inhaltlich extrem hohem Niveau geführten Verhandlung setzte sich dann allerdings die HU Berlin mit einer hervorragenden Leistung gegen unser sich sehr teuer verkaufendes Team knapp durch. Letztlich ergatterten dann die Universität Heidelberg (1. Platz) und die Universität Freiburg (2. Platz) die begehrten deutschen Startplätze.



Das Team der HHU bestand dieses Jahr aus Carolin Mieczkowski, Shpetim Bajrami, Thorsten Bischof & Alexander Palaszewski (alle 5. Semester) und wurde betreut von Davide Alesci & Simon Weise (Lehrstuhl Lorz). Die Studenten haben sich seit September 2013 auf die spannende und anspruchsvolle Aufgabe vorbereitet, als Anwälte eine Verhandlung vor dem Internati-

onalen Gerichtshof durchzuführen und die Interessen „ihres“ Staates durchzusetzen. Die Vorbereitung umfasste das gemeinsame Erlernen der notwendigen völkerrechtlichen Grundlagen, das Verfassen von Kläger- und Beklagenschriftsatz und das Training der Plädoyers.

Absolventenehrung des LL.M. Studiengangs "Informationsrecht" auf Schloss Mickeln

Am Samstag, den 15.02.2014, wurde den Absolventen des weiterbildenden Masterstudiengangs Informationsrecht im Rahmen einer Feierstunde mit Familien, Freunden, Dozenten und den Mitarbeitern des Zentrums für Informationsrecht (Zfi) auf Schloss Mickeln der akademische Grad eines Master of Laws (LL.M.) im Informationsrecht verliehen.

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, Prof. Dr. Andreas Feuerborn, begrüßte die Anwesenden und freute sich als Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung besonders, dass mehrere Themen der abschließenden Masterarbeiten einen arbeitsrechtlichen Bezug aufwiesen.

Der Direktor des Zentrums für Informationsrecht, Prof. Dr. Johannes Dietlein, unterstrich in seiner Festrede die besondere Bedeutung der Weiterbildung an der Juristischen Fakultät: diese sei eine wesentliche Säule neben dem grundständigen Studium. Jedes Jahr erhalten in den drei Weiterbildungsstudiengängen rund 70 Absolventen einen Master of Laws, davon in diesem Jahr 22 auf dem Gebiet des Informationsrechts. Unter Verweis auf Arthur Schnitzler („Ein Abschied schmerzt immer, auch wenn man sich schon lange darauf freut.“) lud Prof. Dietlein die Absolventen ein, auch zukünftig den Kontakt zur Universität zu halten und den praxisnahen Diskurs mit der Wissenschaft zu pflegen.

Die Urkunden, Zeugnisse und Magisterhüte wurden den Absolventen durch den geschäftsführenden Direktor des Zfi, Prof. Dr. Karsten Altenhain, übergeben, der in seiner einführenden Rede auf die besonderen Herausforderungen eines berufsbegleitenden Studiums hinwies und hervorhob, dass der geehrte Jahrgang mit durchweg „vollbefriedigenden“ und „guten“ Ergebnissen außerordentlich erfolgreich war.

Der Vertreter des Alumni-Vereins, Herr Rechtsanwalt Dr. Sascha Vander, LL.M., freute sich über die Erweiterung des mittlerweile beachtlichen Absolventen-Netzwerks und ehrte die drei besten Absolventen des nunmehr achten Jahrgangs, Herrn Dr. Thomas Dreiser, Herrn Andreas Frings und Herrn Andre Terschlüssen (in Abwesenheit) mit einer einjährigen kostenfreien Mitgliedschaft und einem Sachgeschenk.



Zum Abschluss des offiziellen Teils des Abends ließen die Geehrten in einer Rede von Herrn Dr. Thomas Dreiser die gemeinsam durchlebte Zeit aus Teilnehmersicht pointiert Revue passieren und bedankten sich bei den Direktoren, Dozenten und Organisatoren des Studiengangs.

Anschließend klang der Abend im Kreise der Familien und Freunde am Buffet und mit stilvoller Begleitung durch einen Pianisten aus.

CHE Hochschulranking

In dem in Kooperation mit der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ erstellten neuen Hochschulranking des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) gehört die Düsseldorfer Juristische Fakultät in den drei Wertungskategorien „Studiensituation“, „Betreuung durch Lehrende“ und „Studierbarkeit“ wiederum zur Spitzengruppe. Besonders erfreulich ist die Bewertung der Kategorie „Studiensituation insgesamt“, bei der unsere Fakultät unter 28 bewerteten Fakultäten den zweiten Platz einnimmt.

In der zusammenfassenden Wertung aller gerankten Juristischen Fakultäten liegt die Düsseldorfer Juristische Fakultät auf Platz drei.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Klausurenklinik feiert Jubiläum

Im Sommer 2012 erhielt die Heinrich-Heine-Universität im Rahmen eines Bund-Länder-Projektes Drittmittel für das bis Ende 2016 befristete Projekt „integrierte Qualitätsoffensive in Lehre und Studium“ (iQu). Tragende Säulen dieses Programms sind die drei Handlungsfelder „Hochschuldidaktik“, „Studierbarkeit“ und „eLearning“, deren Ausgestaltung aktuell für unsere Fakultät durch Katja Bomke-Teißmer, Susanne Leitner und Diana Rodriguez übernommen wird. Durch ihre Initiative konnten bereits viele neue Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsangebote für Studierende und Mitarbeiter der Fakultät realisiert werden.

Ergänzend schuf unsere Fakultät noch zwei Mitarbeiterstellen zur Erweiterung des Lehrprogramms. In diesem Rahmen wurde auch die Klausurenklinik im Oktober 2012 „geboren“. Seitdem beraten Oliver Kniest und Oliver Talhoff in Einzelgesprächen regelmäßig Studierende, die zuvor jeweils ca. fünf ihrer geschriebenen und korrigierten Klausuren für eine Klausuranalyse einreichen. Dabei geht es nicht um eine inhaltliche Besprechung, sondern es werden typische Fehlermuster der Klausuren herausgearbeitet und Verbesserungsmöglichkeiten dargelegt. Dieses Angebot wird in immer stärkerem Maße von einem ganz breiten Spektrum von Studierenden, vom Zweitsemester bis hin zum Examenkandidaten im Verbesserungsversuch, wahrgenommen. Wie die kontinuierlich durchgeführte Evaluation zeigt, konnte nicht selten nach der Beratung eine deutliche Notenverbesserung bei den Teilnehmern verzeichnet werden.

Seit dem vergangenen Wintersemester besteht ergänzend auch die Möglichkeit, eine Beratung in Bezug auf die individuelle Examensplanung oder zur Bildung einer Lerngruppe wahrzunehmen.

Die Fakultät gratuliert zum 100. Teilnehmer der Klausurenklinik und wünscht dem iQu-Team mit seinen Angeboten weiterhin gutes Gelingen.

Besuch von Prof. Dr. Gabriele Britz (Richterin des BVerfG)

Am 07. Juli 2014 fand bereits der fünfte Teil der Vortragsreihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“ statt, die jährlich vom Freundeskreis der Juristischen Fakultät in

Kooperation mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung durchgeführt wird. In diesem Jahr besuchte Prof. Dr. Gabriele Britz, Richterin am Bundesverfassungsgericht, unsere Fakultät.



Zunächst fungierte sie am Nachmittag als Vorsitzende des fiktiven Gerichts, welches das Finale des im Sommersemester 2014 von Professor Dr. Michael durchgeführten Inhouse-Moot Court zum Thema Grundrechte zu entscheiden hatte. Der Fall dieses Jahres hatte die hypothetische Abschaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes als Grundlage und bot den teilnehmenden Studierenden eine ideale Gelegenheit, einige nicht nur grundrechtsdogmatisch, sondern auch gesellschaftspolitisch sehr interessante und umstrittene aktuelle Fragen zu diskutieren. Prof. Dr. Britz zeigte sich sowohl von der Sachkenntnis als auch den rhetorischen Fähigkeiten der teilnehmenden Studierenden absolut begeistert und hatte sichtlich Freude daran, sie mit schwierigen Zwischenfragen noch weiter herauszufordern.

Nach einem Empfang mit den Professoren der Fakultät und den Vorständen der beiden ausrichtenden Vereine referierte Prof. Dr. Britz dann am Abend über die Rolle des Bundesverfassungsgerichts bei vielen grundrechtsrelevanten Fragen des Familienrechts. In ihrem Vortrag zum Thema „Ehe und Familie in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts“ erläuterte sie u.a. einige Hintergründe der jüngeren Entscheidungen zum Ehegattensplitting bei Lebenspartnerschaften oder zur Sukzessivadoption und gab ein paar Einschätzungen zur möglichen weiteren Entwicklung ab, was zu einer sehr engagierten anschließenden Diskussionsrunde führte. Dabei

nutzten vor allem einige Moot Court-Teilnehmer die Chance, sich für die schwierigen ihnen gestellten Fragen am Nachmittag zu „revanchieren“, was die schöne Kombination des Inhouse-Moot Courts mit dem Fachvortrag verdeutlichte und die gesamte Veranstaltung auch aus Sicht von Prof. Dr. Britz sehr gut abrundete.

Nach dem Vortrag klang der Abend im Foyer des Juridicums bei Speisen und Getränken aus.



Akademische Feier und Sommerfest

Am 17. Juli fand im Hörsaal 3A (Geb. 23.01) die akademische Feier der Juristischen Fakultät statt, bei der die diesjährigen Absolventinnen und Absolventen der ersten Juristischen Staatsprüfung sowie die Promovenden für ihre Leistungen geehrt wurden.

Nach der Begrüßung durch Dekan Prof. Dr. Karsten Altenhain sowie dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf, Dr. Bernd Scheiff, wurden zunächst die insgesamt promovierten 9 Doktorandinnen und 14 Doktoranden geehrt.

Mit dem Dissertationspreis des Freundeskreises der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. in Höhe von je 1.000 Euro wurden für ihre jeweils mit ‚summa cum laude‘ bewerteten Forschungsarbeiten Dr. Carina Bartholomäi („Begrenzung von Anzeigepflichten durch berechtigte Interessen des Versicherungsnehmers –



unter besonderer Berücksichtigung des nemo-tenetur-Grundsatzes“), Dr. Martin Döpner („Die Veräußererkündigung auf Erwerberkonzept beim Betriebsübergang – Eine Untersuchung des Kündigungsschutzes gemäß § 613a Abs. 4 BGB und § 1 Abs. 2 KSchG unter Berücksichtigung insolvenzrechtlicher Gesichtspunkte“), Dr. Jan Heuer („Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC: Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte“) sowie Dr. Tobias Wirtz („Der SE-Betriebsrat – Anwendungsvoraussetzungen und Ausgestaltung der betrieblichen Mitbestimmung durch den SE-Betriebsrat kraft Vereinbarung und kraft Gesetzes“) ausgezeichnet. Überreicht wurde der Preis von Prof. Dr. Lothar Michael, dem Vorsitzenden des Freundeskreises der Juristischen Fakultät.

Anschließend wurden die anwesenden Absolventen und Absolventinnen auf die Bühne gebeten, um dort aus den Händen des Dekans und des Prodekanen, Prof. Dr. Andreas Feuerborn, ihre Masterurkunden zu erhalten.



3 Aus der Fakultät und den Instituten

Einen weiteren Höhepunkt der Feierlichkeiten bildete die Verleihung folgender Preise:

Den mit insgesamt 1.000 Euro dotierten Preis für die beste Absolventin / den besten Absolventen im Schwerpunktbereich 1 ‚Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Kapellmann und Partner, teilten sich Tanja Dahlmans sowie Philipp Hausmann.

Der mit 500 Euro dotierte Preis des Plenums für Unternehmensrecht für das beste Ergebnis im Schwerpunktbereich 2 ‚Unternehmen und Märkte‘ wurde Robert Billerbeck überreicht.

Stephanie Claßmann erhielt den mit 1.000 Euro dotierten Fakultätspreis für die beste Hausarbeit 2013/2014 im Schwerpunktbereich 4 ‚Strafrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Wessing & Partner, Düsseldorf.

Der mit 500 Euro dotierte Linklaters-Preis für die beste Hausarbeit im Schwerpunktbereich 2 ‚Kartellrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Linklaters LLP, an Philipp Mohnen.

Den mit insgesamt 1.000 Euro dotierten GleissLutz-Preis für die beste Absolventin / den besten Absolventen im Schwerpunktbereich 3 ‚Arbeit und Unternehmen‘, gestiftet von der Kanzlei Gleiss Lutz, teilten sich Daniel Kübler und Patrick Müller.

Ausgezeichnet mit dem Preis des Freundeskreises für die drei Zwischenprüfungsbesten wurden Anja Teipel (200 Euro) sowie Patrick Hermanns und Natalie Post (je 100 Euro).

Erstmalig in diesem Jahr verliehen wurde der mit 500 Euro dotierte Preis für die beste Absolventin / den besten Absolventen im Schwerpunktbereich 5 ‚Öffentliches Recht‘, gestiftet von der Kanzlei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, an Maria Düker.

Nach dem offiziellen Akt lud die Fakultät im Foyer zu einem kleinen Sektempfang. Anschließend wurde beim traditionellen Sommerfest zwischen den Geb. 23.01 und 22.01 kräftig gefeiert. Am Stand des zentralen Alumni-Netzwerks der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hatten die Absolventen die

Möglichkeit, sich in Talar, mit Doktorhut und ihren Masterurkunden, sowie Freunden und Familie fotografieren zu lassen.

Sommergrillen der Deutsch-Französischen Gemeinschaft Düsseldorf e.V.

Die Deutsch-Französische Gemeinschaft Düsseldorf e.V. (DFGD e.V.) hat am 24. Juli 2014 zum traditionellen Sommergrillen eingeladen, und rund 50 Mitglieder und Freunde des Vereins folgten der Einladung. Das inzwischen dritte Sommergrillen der DFGD e.V. startete um 18 Uhr bei bestem Sonnenschein. Bei Würstchen und Steaks vom Grill, selbstgemachten Salaten und gekühlten Getränken war für jeden Geschmack etwas dabei.



Die gute Stimmung wurde auch nicht getrübt, als es gegen 20 Uhr zu einem überraschenden Regenschauer mit Blitz, Donner und Hagel kam. Bis in den späten Abend hinein amüsierten sich die Mitglieder und Freunde. „Wie jedes Jahr – ein tolles Fest mit netten Leuten und guter Stimmung!“ Das Lob gilt dem Team, das sich um die Organisation des Sommergrillens gekümmert hat. Man ist sich einig. An der recht jungen Tradition möchte man festhalten: Auch im kommenden Jahr soll ein Sommergrillen der DFGD e.V. stattfinden!

Fußballspiel gegen Köln

Am 16.10.2014 fand in nun schon über zehnjähriger Tradition das alljährliche Fußballspiel unserer Fakultätsmannschaft gegen die Fußballmannschaft der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Sachs statt.

Nach dem Unentschieden des letzten Jahres (1:1) auf heimischem Rasen traten die Düsseldorfer hochmotiviert auf dem Kölner Rasenplatz an. Die Mannschaft spielte in der Anfangsphase druckvoll und störte den Gegner früh. Schon eine der ersten Chancen führte zu dem frühen Führungstreffer durch einen Flachschuss vom Sechzehnmeterraum. Doch die Kölner spielten in der Folgezeit stark auf und setzen das Düsseldorfer Team zunehmend unter Druck. Ihnen gelang noch in der ersten Halbzeit der verdiente Ausgleich.



Nach dem Wiederanpfiff riss das Düsseldorfer Team das Heft wieder zunehmend an sich. Es gelang ihm jedoch nicht, aus den anfangs deutlich höheren Spielanteilen Kapital zu schlagen. Im Gegenteil: Die Kölner Mannschaft erzielte den Führungstreffer. Zwar traf das Düsseldorfer Team in der Mitte der zweiten Halbzeit zum Ausgleich. Die Freude wehrte jedoch nicht lange, da die Kölner in der Schlussphase nach einer Ecke das Siegtor zum 3:2 Endstand erzielten.

Im Anschluss an das Spiel ließen beide Teams den Abend bei einem gemeinsamen Grillfest mit netten Gesprächen ausklingen.

Absolventenfeier LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz

Am 30. Oktober 2014 fand auf Schloss Mickeln die diesjährige Absolventenfeier für den weiterbildenden Masterstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz statt. Der Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Karsten Altenhain, und der Vorsitzende des Studien- und Prü-

fungsausschusses, Prof. Dr. Jan Busche, gratulierten den 15 Absolventinnen und Absolventen zu ihrem Studienerfolg und überreichten die Masterurkunden. Seit Einführung des Studiengangs im Jahr 2001 haben damit 238 Studierende den Mastergrad erhalten. Der Abend klang mit anregenden Gesprächen und in heiterer Stimmung aus.



Abschlussfeier Masterstudiengang LL.M Medizinrecht 2014

Am Donnerstag, den 13. November fand auf Schloss Mickeln die Abschlussfeier des Studiengangs LL.M. Medizinrecht statt. Nach den Begrüßungsworten durch den Dekan Prof. Dr. Karsten Altenhain sprachen als Vertreter der Dozenten Dr. Sven Rothfuß und für die Studierenden Herr Fabian Huber. Die feierliche Überreichung der Masterurkunden erfolgte durch die Direktoren des IMR, Herrn Prof. Dr. Helmut Frister und Herrn Prof. Dr. Dirk Olzen.



Für besondere Leistungen wurden dabei Herr Anno Haak, Frau Julia Spiecker und Frau Sarah Mönninghoff mit einem von der Kanzlei undefinedMöller und Partner gestifteten Preis geehrt. Wir gratulieren ihnen

3 Aus der Fakultät und den Instituten

ebenso wie auch allen anderen erfolgreichen Absoluten und wünschen für die Zukunft alles Gute. Den entspannten Ausklang fand der Abend beim Gespräch mit den Dozenten des Studiengangs am Buffet wobei auch nicht versäumt wurde, auf den Erfolg anzustoßen.



Berlinfahrt des Freundeskreises

Vom 14.- 18.11.2014 fand die erste Berlinfahrt des Freundeskreises der Juristischen Fakultät statt. Auf ein Wochenende, an dem die 40 Teilnehmer nach Herzenslust die Hauptstadt erkunden konnten, folgte ein facettenreiches Programm: Den Anstoß zur Berlinfahrt hatte das Vorstandsmitglied des Freundeskreises, MdB Mahmut Özdemir, gegeben, so dass es ideal passte, dass auch der erste offizielle Programmpunkt in einem Gespräch mit dem SPD-Abgeordneten im Deutschen Bundestag bestand.



Foto: Besucherdienst des Deutschen Bundestages

Es folgten der Besuch des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Im Anschluss hatten alle

musikalisch Interessierten die Möglichkeit den Montag mit einem Besuch in der Berliner Philharmonie zu beschließen. Dienstagmorgen informierten sich die Mitfahrer in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen über das ehemalige Stasi-Gefängnis, bevor sich am Nachmittag auch schon alle wieder auf den Rückweg nach Düsseldorf machten. Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich bei Herrn MdB Mahmut Özdemir (Abgeordneter der SPD im Deutschen Bundestag und Vorstandsmitglied des Freundeskreises der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.), Frau Bernadette Makoski (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Abteilung Patentrecht) und Frau Prof. Dr. Beate Rudolf (Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte) für die herzlichen Begrüßungen, interessanten Vorträge und Führungen sowie die spannenden Diskussionen bedanken. Ein großer Dank gilt außerdem Herrn Prof. Dr. Lothar Michael, Oliver Kniest (Geschäftsführer des Freundeskreises der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.) und Shpetim Bajrami



(Studentische Hilfskraft des Freundeskreises der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.) für die fantastische Organisation der Fahrt.

Besuch aus Australien

Am 17.11. war ein Vertreter unseres Partners, der Bond University in Australien, zu Gast an der Fakultät. Unterstützt von Frau Böttcher vom International Education Center (IEC), der deutschen Repräsentation der Bond-University, berichtete Herr Stubbert über die Möglichkeiten eines Studienaufenthaltes für Studieren-

de der Juristischen Fakultät an der Bond University, vor der Ersten Juristischen Prüfung und im LL.M.-Programm der Bond University. Mit gut 30 Zuhörern war die Veranstaltung trotz ihres eng umgrenzten Themas überdurchschnittlich gut besucht, so dass weitere Informationsveranstaltungen dieser Art folgen werden. Die Partnerschaft mit der Bond University wurde im Jahr 2012 begründet. Studierende der Juristischen Fakultät erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Studiengebühren für Auslandssemester, im LL.M.-Programm eine Ermäßigung von 25% (begrenzt auf 2 Studierende pro Jahr).



4 Zehn Fragen an Frau Professorin Dr. Hilbig-Lugani



Zehn Fragen an Frau Professorin Dr. Katharina Hilbig-Lugani

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Hilbig-Lugani, seit dem Wintersemester 2014/2015 sind Sie Professorin für Bürgerliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität und damit dem Ruf aus Düsseldorf gefolgt. Auch die Universität Hannover bot Ihnen einen Lehrstuhl an, warum fiel die Wahl auf Düsseldorf?

Beide Universitäten haben mich sehr herzlich aufgenommen und mir ein sehr gutes Arbeitsumfeld angeboten. Letztlich war der inhaltliche Zuschnitt des Lehrstuhls in Düsseldorf ein wichtiger Punkt: Er versprach noch vielfältiger und spannender zu sein als der in Hannover.

Wenn Sie vom inhaltlichen Zuschnitt sprechen: Sie haben die Lehrberechtigung für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung; worauf liegt

der Schwerpunkt Ihrer wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsarbeit?

Da ich erst vor knapp anderthalb Jahren habilitiert wurde, ist meine Tätigkeit in all diesen Themen noch relativ frisch und gleichmäßig. Momentan arbeite ich noch einen kleinen Berg Publikationsverpflichtungen im Familienrecht, IZPR und IPR ab. Dann würde ich gerne erstmal durchschnaufen und mir überlegen, welches schöne größere Projekt mich besonders anlockt. Wahrscheinlich etwas im Europäischen Zivilprozessrecht oder im nationalen Verfahrensrecht.

Im Vergleich zu bekannten, traditionsreichen juristischen Fakultäten anderer Universitäten, ist die der Universität Düsseldorf – wie die Universität selbst – sehr jung. Was macht Düsseldorf für Juristen und solche, die es werden wollen, dennoch attraktiv?

Ich fürchte, ich verstehe die Frage nicht. Wieso sollten alte Fakultäten per se attraktiver für angehende Juristen sein als junge? Ich sehe keinen Anlass für einen

4 Zehn Fragen an Frau Professorin Dr. Hilbig-Lugani

voraussetzenden „Minderwertigkeitskomplex“ einer jungen Fakultät. Die Fakultät, die ich angetroffen habe, hat exzellente Forscher und Lehrer, sehr gute Arbeitsbedingungen und hervorragende Studenten. Aus meiner Sicht sind das glänzende Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in ein Juristenleben.

Ein weiteres Merkmal der Fakultät ist sicherlich ihre Größe: Verhältnismäßig ist sie eher klein... Wo sehen Sie Vor-, wo Nachteile?

Die Vorteile sind zahlreich! Allen voran natürlich die halbwegs überschaubare Größe der Lehrveranstaltungen und die reelle Möglichkeit persönlichen Kontakts zwischen Lehrenden und Studenten sowie zwischen Studenten und Mitarbeitern untereinander. Ich finde es unhöflich, wenn das Gegenüber meinen Namen kennt, aber ich nicht seinen. Insofern bin ich sehr froh, einige Studierende schon jetzt namentlich zu kennen. In München war die Zahl der Anfangssemester manchmal fast vierstellig und manch einer fühlte sich – womöglich zu Recht – individuell kaum wahrgenommen. Mir persönlich gefällt auch gut, dass aufgrund der eher übersichtlichen Professorenschaft jeder mit den jüngeren Jahrgängen in Pflichtfachvorlesungen in Kontakt kommen kann. Ein Nachteil ist möglicherweise, dass „exotische“ Lehrveranstaltungen mangels Masse an Studierenden weniger Chancen haben.

Die Heinrich-Heine-Universität ist eine Campus-Uni. Sie haben viele Universitäten kennengelernt, was sind die Vorteile, was die Nachteile einer Uni mit nur einem Campus?

Nichts gegen Campus-Unis, aber ich vermisse ein wenig die einfache Gelegenheit, auch einmal aus der Universität herauszukommen. Beachtlich an der Düsseldorfer Uni finde ich, dass die Mensa – trotz ihrer nahezu monopolistischen Stellung – sehr gute Qualität liefert. Das kenne ich auch ganz anders... Meine ersten Studiensemester habe ich zwar nicht an einer Campus-Uni verbracht, aber ich hatte eine Stunde Fahrzeit von daheim. Das führte bei mir dazu – und so stelle ich mir auch den Effekt einer Campus-Uni vor – dass ich jeden Tag von früh bis spät in der Uni verbracht habe und so gleich richtig intensiv eingebunden war.

Apropos viele Universitäten: Sie haben in Berlin, München, Göttingen, Bayreuth, Regensburg, Cambridge, Paris und Uppsala gelehrt, gelernt und gelebt (?), haben bereits etliche verschiedene Gegenden und deren Menschen kennengelernt. Wie gut kennen sie das Rheinland, was gefällt oder missfällt Ihnen hier und welche Eindrücke konnten Sie bisher von Düsseldorf und seinen Bewohnern gewinnen?

Höchst beschämt muss ich gestehen, dass der geographische Westen der Republik – meine Stationen haben Sie eben aufgezählt – mir bislang noch kaum vertraut war. Mir gefällt es jetzt schon sehr gut hier, ich mag beispielsweise die direkte, offene, freundliche Art. Auch wenn ich bislang im Süden weniger Direktheit gewohnt war: Wenn ich in meiner neuen Rolle als Vorgesetzte sage „Der Entwurf gefällt mir schon sehr gut. Ich könnte mir vorstellen, dass wir vielleicht dies-und-dies lieber so-und-so machen sollten. Was meinen Sie?“, wäre das in München eine ganz unmissverständliche Ansage. Hier kann man auf so einen Satz auch schon mal ein „Nein, finde ich nicht“ – Punkt – als Antwort erhalten.

Sie haben – wie eben schon erwähnt – an mehreren ausländischen Universitäten studiert oder gelehrt. Aus dieser Erfahrung: Wie wichtig sind Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland?

Für mich waren sie sehr wichtig, sowohl fachlich als auch persönlich und kulturell, immer wie Urlaub, bloß „nützlicher“ und deswegen noch schöner. Ehrlich gesagt haben meine Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland meinen eigenen Lebensweg ganz konkret und maßgeblich mitgestaltet: Wahrscheinlich wäre ich nicht Professor geworden, wenn ich nicht im fünften und sechsten Semester in Paris gewesen wäre. Ich hätte ohne die bei den Auslandsaufenthalten erworbenen oder gefestigten Sprachkenntnisse keine rechtsvergleichende Dissertation und Habilitation schreiben können. Ohne die Auslandsaufenthalte hätte ich auch bestimmt nicht meinen Ehemann kennengelernt. Aus einer solchen Unternehmung im Ausland haben sich bei mir immer zahlreiche darauf aufbauende und anknüpfende weitere Projekte ergeben, die ihrerseits wieder Folge-

4 Zehn Fragen an Frau Professorin Dr. Hilbig-Lugani

projekte gezeitigt haben. Als Beispiel: Bekanntschaft mit einem Forscher im Ausland führt zu einer gemeinsamen Publikation führt zu einer Vortragseinladung führt zu einer Bekanntschaft führt zu einem Lehrauftrag u.s.w.. Wenn man einmal damit anfängt, geht das irgendwie ganz von selbst weiter...

Als Studentin der 1990er- und 2000er- Jahre haben Sie noch eine Zeit erlebt, in der Lernen und Lehren im Internet noch nicht alltäglich waren. Wie sehr schätzen Sie technische Hilfsmittel in der Lehre? Kommen die Studenten vielleicht irgendwann nicht mehr in die Uni?

Ich bin sehr glücklich über die vielfältigen neuen technischen Möglichkeiten, von den Datenbanken über Powerpoint über Studierendenportale u.v.m. Ich habe noch NJW-Bände zum Kopierer geschleppt und in der Vorlesung waren wir vollauf zufrieden, wenn es an Material für das gesamte Semester eine ausgedruckte Gliederung von wenigen Seiten gab. Mein eigenes Arbeiten wäre heute ohne mobilen Datenbank- und Lehrstuhlaufwerkszugriff nicht denkbar. Gern würde ich in der Lehre da bald noch kreativer werden – es gibt ganz faszinierende Apps für große Vorlesungen, die ich gerne einmal testen würde.

Ich schätze, die Studenten kommen auf jeden Fall auch in Zukunft in die Uni, weil das Hören als separater Lernkanal neben dem Lesen für die meisten von uns unverzichtbar bleibt, ganz abgesehen von den sozialen Aspekten. Sonst hätte es ja auch bislang schon gelangt, ein Buch zu lesen statt in den Hörsaal zu kommen. Wer hört schon wirklich 15 x 2 Stunden Podcast getreulich zu Hause an, fertigt dabei Mitschriften und lässt zwischen zwei Podcasts den Stoff jeweils ein paar Tage sacken?

Eine persönliche Frage: Als Professorin der Rechtswissenschaften sind Sie viel beschäftigt; was ist Ihr Ausgleich zum Beruf, was sind Ihre Interessen neben der Rechtswissenschaft?

Ich habe zwei kleine Kinder, bin sehr gerne „Mama“ und verbringe dementsprechend am liebsten meine Zeit mit ihnen und meinem Mann. Ansonsten fotografiere und koche ich gern.

Zuletzt noch eine studentische Frage: Oft wird beim Jurastudium von einem „Paukfach“ gesprochen; wie beurteilen Sie das aus Ihrer eigenen Erfahrung und was können Sie Studenten zur Zeiteinteilung während des Studiums raten?

Oh, da habe ich nur die üblichen Ratschläge, die niemand gerne hört! Weil Verstehen besser ist als Pauken und Verständnis sich für gewöhnlich erst nach wiederholter Befassung einstellt, empfehle ich, von Anfang an alle Wiederholungsmöglichkeiten mitzunehmen. Weil das Verständnis einen eine Weile warten lässt, sollte man sich nicht davon irritieren lassen, dass man sich lange unsicher im Stoff fühlt. Ferner würde ich empfehlen, keine Scheu vor vermeintlichen „Randmaterien“ wie Sachenrecht, ZPO, Familienrecht oder Erbrecht zu entwickeln. Für mich persönlich war der Spaß an der Materie immer sehr wichtig, deshalb würde ich vielleicht noch empfehlen, die fachlichen Aktivitäten etwas zu reduzieren, wenn man sich überfordert fühlt und sich zu verzetteln droht.

Vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Herr stud. iur. Nikolaus von Bergen, Studentische Hilfskraft des Dekanats der Juristischen Fakultät

5 Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Dirk Olzen



Am Freitag, den 27.6.2014, fand vor zahlreich erschienenen Gästen die Abschiedsvorlesung „Meine Zeit in Düsseldorf – 20 Jahre Juristische Fakultät“ von Herrn Prof. Dr. Dirk Olzen statt.

Zunächst begrüßte der Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Karsten Altenhain, die zahlreich erschienenen Gäste. In seiner Ansprache erinnert er daran, dass Prof. Olzen sein ehemaliges Amt als Dekan niemals vollständig niedergelegt habe, sondern sich auch nach seiner Amtszeit als Dekan stets für die Juristische Fakultät verantwortlich gefühlt habe. Er attestierte, dass Prof. Olzen trotz seines Status als Emeritus niemals ausgedient haben werde, sondern immer ein unersetzliches Mitglied der Fakultät bleiben werde.



Im Anschluss sprach Herr Prof. Dr. Helmut Frister einige Grußworte. Er berichtete über Herrn Prof. Olzens persönliche Eigenschaften, die entscheidend zum Erfolg der Juristischen Fakultät beigetragen haben. So wies er etwa auf Prof. Olzens natürliche Autorität hin, die unter

anderem dazu führte, dass fast alle Erstsemester, die bei ihm BGB AT hörten, in den Freundeskreis der Fakultät eintraten. Überdies betonte er aber auch Herrn Olzens gewinnende Art. Dieser hat die Fakultät unter anderem die Gründung des Instituts für Medizinrecht sowie die engen Kontakte zur Düsseldorf Anwaltschaft zu verdanken.

Über die Arbeit am Lehrstuhl und Institut von Prof. Olzen berichtete die ehemalige Mitarbeiterin Dr. Annette Stylianidis. Sie hob hervor, dass Prof. Olzen gro-

ßen Wert auf Zusammenhalt der Mitarbeiter gelegt habe. So waren das gemeinsame Mittagessen mit dem Lehrstuhl Looschelders sowie die alljährlichen Lehrstuhlausflüge und die Weihnachtsfrühstücke ein fester



Bestandteil des Arbeitsalltages. Auch für persönliche Probleme seiner Mitarbeiter hatte Herr Prof. Olzen stets ein offenes Ohr. Das sehr gute Verhältnis von Prof. Olzen zu seinen Mitarbeitern wurde dadurch deutlich, dass fast alle ehemaligen Mitarbeiter aus der ganzen Bundesrepublik angereist waren, um den Tag mit ihm zu verbringen.

An diesen Bericht schloss sich die Abschiedsvorlesung von Herrn Prof. Olzen mit dem Titel: „Meine Zeit in Düsseldorf: 20 Jahre Juristische Fakultät“ an. In seinem Vortrag berichtete Herr Prof. Olzen über die schwierigen Anfänge der Juristischen Fakultät in Düsseldorf. Er schilderte, wie die Fakultät durch das Engagement der Kollegen, der Studenten sowie der zahlreichen Förderer zu einer sehr angesehenen Ausbildungsstätte für Juristen in Deutschland herangewachsen ist. Zum Abschluss wurde ein Film über Herrn Prof. Olzen vorgeführt, in dem langjährige Weggefährten zu Wort kamen.



Dieser Film ist ebenso wie eine kurze filmische Zusammenfassung der Veranstaltung auf den Seiten des Medienlabors der HHU abrufbar.

6 Bericht des Fachschaftsrates

Einblicke in die Arbeit des Fachschaftsrates im Jahr 2014

Auch im Jahr 2014 bot der Fachschaftsrat Jura den Studierenden der juristischen Fakultät ein breit gefächertes Angebot an Veranstaltungen und Aktionen. Neben den bereits langjährig erfolgreichen Konzepten, wie der Nikolaus Aktion durch die alljährlich weihnachtliche Stimmung unter Studierenden und Dozenten gleichermaßen verbreitet wird, wurden in diesem Jahr eine Reihe neuer Ideen umgesetzt und neue Wege beschritten.

So waren zum Anfang des Sommersemesters alle Interessierten herzlich zur Premiere des „Jura-Kinos“ geladen. In entspannter Atmosphäre mit Drinks und reichlich Popcorn wurden hier Filmhighlights mit juristischem Kontext präsentiert.



Im Mai und Juni dieses Jahres fand sodann die erste Ringvorlesung des Fachschaftsrates statt. Unter dem Motto „Kritik des Rechts“ gaben sich Dozierende aus der eigenen Fakultät und der ganzen Republik die Ehre.

Obwohl wir die Bereitstellung solch intellektueller Anreize als ein

Hauptgebiet unseres Aufgabenfeldes verstehen, darf selbstverständlich auch der soziale Aspekt des Studierendenlebens nicht zu kurz kommen. Daher organisierten wir auch in diesem Jahr zwei der berühmt berüchtigten SP-Saal Partys, bei denen Jurastudierende aller Semester gemeinsam mit Kommilitoninnen und Kommilitonen der übrigen Fakultäten zusammenkommen, neue Kontakte knüpfen und über einem Bier und elektronischer Musik den Studienstress hinter sich lassen konnten.

Weiterhin war es uns eine besondere Freude im Oktober die neuen Erstsemester-Studierenden Willkommen zu heißen. Während der Einführungsveranstaltungen gaben wir unser Bestes, unseren „Erstis“ die mit dem Wechsel von Schule zur Universität einhergehenden Unsicherheiten zu nehmen und Vorfreude auf den bevorstehenden Lebensabschnitt, das Fach Jura und das Studi-Leben an sich zu wecken. Dazu boten wir diverse Gruppenaktionen und Kurzexkursionen in die Stadt, um das Kennenlernen zu erleichtern und Düsseldorf, die wohl schönste Stadt NRWs, vorzustellen. Außerdem organisierte die Fachschaft Informationsveranstaltungen, in denen den neuen Studierenden der Verlauf des Jura Studiums, sowie die wichtigsten Institutionen und Abläufe innerhalb der Universität im Allgemeinen und der juristischen Fakultät im Besonderen vorgestellt wurden. Für knapp 100 der Kommilitoninnen und Kommilitonen wurde das Programm durch die „Erstifahrt“ nach Köln Mitte Oktober abgerundet.



Auch zum Ende des Jahres bleibt die Fachschaft nicht untätig. In den letzten Dezemberwochen findet sowohl eine weitere Jura Party, erstmalig im „Cube“, einem Club in der Düsseldorfer Altstadt und die so genannte „Märchenstunde“ statt. Bei dieser Kooperation mit der ELSA werden viele Dozierende der Fakultät ihre liebsten Weihnachtsmärchen zum Besten geben.

Wir freuen uns, möglichst viele von Euch und Ihnen bei der Märchenstunde, einer Party oder im neuen Semester bei der zweiten Ausgabe der Ringvorlesung – dann unter dem großen Thema „Europa“ – begrüßen zu dürfen. Bis dahin noch eine schöne Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr, wünscht der Fachschaftsrat 2014/2015:

Daniel Jakob,
Niklas Janßen,
Dennis Kubon,
Marisa Marques da Silva,
Eric Musebrink,
Bennet Nienaber,
Simon Pohlmann,
Sina Sarji,
Matthias Schmidt,
Jerome Schröder
und Johannes Heinrich Zils

Ein Jahr „iQu“ an der Juristischen Fakultät

Das im Rahmen des Projektes iQu („integrierte Qualitätsoffensive in Lehre und Studium“) an der juristischen Fakultät gegründete Team hat auch im zweiten Jahr seine Arbeit zur Verbesserung der Lehre und Lehrangebote an der Fakultät fortgesetzt. Dabei stand neben der Fortführung und weiteren Verbesserung der bereits im vergangenen Jahr angebotenen Veranstaltungen die punktuelle Ergänzung des Angebots im Vordergrund.

So konnte die Schulung der Orientierungstutoren für die Erstsemester im vergangenen Semester wesentlich intensiver durchgeführt werden als noch im Vorjahr. Auch die Schulungsangebote für neue Arbeitsgemeinschaftsleiter werden laufend evaluiert und verbessert. Zudem waren die iQu-Mitarbeiter auch im Rahmen der „Wochen der Studienorientierung“ oder am „Studien-Info-Tag“ als Referenten tätig und informierten die Abiturienten über das rechtswissenschaftliche Studium in Düsseldorf.

Seit Beginn des Projekts war das Angebot individueller Einzelberatungen für die Studierenden ein wesentliches Element: Die Möglichkeit der individuellen Analyse von Klausurleistungen im Rahmen der „Klausurklinik“ wird weiterhin ebenso stark nachgefragt wie die Einzelberatung zur (zeitlichen) Examensplanung und der Bildung von Lerngruppen. Insgesamt haben schon ca. 200 Studierende der Fakultät von den Einzelberatungen im Rahmen dieser beiden Angebote Gebrauch gemacht. Aufgrund dieser großen und durchweg positiven Resonanz will das iQu-Team auch weiterhin am Konzept der möglichst individuell zugeschnittenen Beratungsangebote festhalten.

Darüber hinaus werden auch die regelmäßigen Informationsveranstaltungen zu Studienablauf und Examensplanung für Erst- und Viertsemester fortgeführt. Abgerundet wird das Angebotsportfolio im iQu-Projekt durch Veranstaltungen zum „Wissenschaftlichen Schreiben für Erstsemester“ und zu „Schlüsselkompetenzen“ wie z.B. zum Zeitmanagement und zur Vortragstechnik. Die gesammelten fakultätsinternen und universitätsübergreifenden Angebote

zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sind auf der Seite des iQu-Teams der Fakultät einsehbar.

Auch in Zukunft möchte das iQu-Team der Fakultät in den Handlungsfeldern des Projekts (Hochschuldidaktik, Studierbarkeit, e-learning, Verbesserung der Betreuungsrelation) ergänzende Veranstaltungen für Lehrende und Lernende anbieten und zu einer weiteren Verbesserung der bestehenden Angebote beitragen.

Weitere Informationen zum iQu-Projekt an der juristischen Fakultät finden Sie unter:

<http://www.jura.hhu.de/iqu>

Ergänzende Erläuterungen zum Gesamtprojekt an der HHU und an den anderen Fakultäten sind unter;

<http://www.iqu.hhu.de/>

abrufbar.



Aktivitäten des Freundeskreises im Jahr 2014

Der Freundeskreis konnte im Jahr 2014 bei vielen Veranstaltungen Studierende und Alumni unserer Fakultät zusammenführen und damit die familiäre Atmosphäre weiter fördern.

Ein Höhepunkt des Veranstaltungsprogramms bestand in diesem Jahr in der mehrtägigen Studienfahrt nach Berlin, die der Freundeskreis vom 14.-18. November 2014 für 40 Studierende organisierte. Der Besuch im Bundestag gab die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit MdB Mahmut Özdemir, der als Vorstandsmitglied des Freundeskreises eine derartige Exkursion angeregt hatte.



Weitere Programmpunkte waren der Besuch des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Deutschen Instituts für Menschenrechte. In beiden Fällen traf man mit Bernadette Makoski und Prof. Dr. Beate Rudolf ebenfalls auf Mitglieder des Freundeskreises, die Einladungen zu juristischen Gesprächen aussprachen. Eine Führung durch die Gedenkstätte in Berlin-Hohenschönhausen (dem ehemaligen Stasi-Untersuchungsgefängnis) aus der Opferperspektive eines früheren Insassen, hat tiefe Eindrücke hinterlassen und Diskussionen über die deutsche Vergangenheit und ihre juristische Aufarbeitung angestoßen, die in einem Nachtreffen noch einmal vertieft werden konnten. Ein gemeinsamer Konzertbesuch in der Berliner Philharmonie rundete die Fahrt ab, die allen Teilnehmern sehr gut gefallen hat und

zukünftig in einem Zwei-Jahres-Rhythmus zu einer festen Einrichtung werden soll.

Anfang Oktober war unsere Fakultät zudem Veranstalter der 74. Staatsrechtslehrertagung. Die über 400 Teilnehmer und Begleitpersonen zeigten sich nicht zuletzt über die Atmosphäre und Organisation der Veranstaltung begeistert. Der Freundeskreis hat hier mit seiner finanziellen Unterstützung ebenso wie der große Einsatzes vieler ehrenamtlicher Helfer aller Lehrstühle dazu beigetragen, dass unsere Fakultät vielen Staatsrechtslehrern sehr positiv in Erinnerung bleiben wird.

Auf großen Anklang stieß auch der Besuch der Richterin am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Gabriele Britz im Rahmen der Vortragsreihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“ am 9. Juli 2014 auf Einladung des Freundeskreises und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung. Auch der fünfte Vortrag in dieser Reihe, diesmal zum Thema „Ehe und Familie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes“ führte zu einer engagierten Diskussionsrunde.

Bereits eine feste Einrichtung im Veranstaltungskalender sind die Düsseldorf Pre Moot Rounds, die in Zusammenarbeit mit der Düsseldorf Moot Association und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit vom 20.-22. März 2014 bereits zum siebten Mal durchgeführt wurden. Auch in diesem Jahr nahmen wieder 22 studentische Teams und Praktiker aus 12 verschiedenen Nationen teil und sorgten für eine optimale Vorbereitung die Studierenden auf die Finalrunden des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot in Wien. Das Düsseldorfer Team belegte dabei einen hervorragenden 4. Platz und war damit das beste deutsche Team.

Weitere Informationen erhalten Sie durch einen Blick auf unsere Homepage: www.jura.hhu.de/freundeskreis

Wir würden uns freuen, Sie auch weiterhin bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Oliver Kniest

9 Internationales

Im akademischen Jahr 2013/2014 haben elf Düsseldorfer Studierende am Erasmus-Programm teilgenommen. Nach dem Einbruch im akademischen Jahr 2012/13 mit nur fünf Teilnehmern konnte die Zahl der Outgoings damit wieder konsolidiert und sogar auf den höchsten Stand seit dem akademischen Jahr 2006/07 gebracht werden. Dies dürfte nicht zuletzt der Einführung des zweistufigen Bewerbungsverfahrens mit Fristen zu Ende Januar und Mitte April geschuldet sein, welches 2013 erstmals praktiziert wurde. Auch das Bewerbungsverfahren im Jahr 2014 konnte durch dieses Auswahlprocedere belebt werden. In 2014 ist zudem das neue Erasmusprogramm der Europäischen Union ERASMUS PLUS in Kraft getreten, welches einen erhöhten Etat für Erasmusstudierende vorsieht sowie viele administrative Vereinfachungen mit sich brachte. Mit vierzehn Studierenden im Erasmus-Programm, zuzüglich drei Studierender an der SULS in Boston (dazu unten mehr), sind aktuell mehr Studierende unserer Fakultät gleichzeitig mit Partnerschaftsprogrammen im Ausland, als jemals zuvor. Die positive „Streuung“ auf viele unserer Partner, die bereits in den letzten Jahren verzeichnet werden konnte, hat sich dabei -fast schon notgedrungen- fortgesetzt. Da die meisten unserer Partnerschaftsabkommen lediglich zwei Plätze vorsehen, konnte (neben Bewerbungen für Hull, für die dies schon häufiger der Fall war) einigen Bewerbern erstmals nicht ihr Erstwunsch erfüllt werden. Neben Hull sind ebenfalls die Plätze in Jaén und Maastricht ausgeschöpft worden. Daneben sind Studierende an allen vier französischen Partneruniversitäten -ebenfalls ein Novum- sowie erneut in Danzig und erstmals seit zehn Jahren wieder an unserer Partneruniversität in Neapel.

Im Gegenzug befanden sich im akademischen Jahr 2013/14 zehn Studierende unserer Partner an unserer Fakultät. Auch hier setzte sich die erfreuliche Durchmischung der entsendenden Partner fort. So begrüßte die Fakultät Studierende unserer Partner aus Hull, Jaén, Maastricht, Prag, Avignon, Nantes, Nanterre, Cergy und Neapel. Daneben war auch ein Student der Universidad Pablo de Olavide (Spanien) als Freemover zu Gast. Aktuell sind acht Studierende unserer Partnerfakultäten an der Juristischen Fakultät.

Ein reger Austausch besteht schließlich mit den Studierenden und Lehrenden unserer Partnerfakultät in Cergy-Pontoise bei Paris, mit der wir seit dem Wintersemester 2005/2006 gemeinsame deutsch-französische Studienkurse betreiben. In diesem Rahmen haben im akademischen Jahr 2013/2014 erneut eine zweistellige Anzahl von Studierenden unserer Fakultät als auch aus Cergy-Pontoise jeweils ein Studienjahr an der Partneruniversität verbracht. Darüber hinaus gab es wieder mehrere Dozierendenmobilitäten von Düsseldorf nach Cergy-Pontoise und umgekehrt.

Die Partnerschaft mit der Suffolk University Boston erfreut sich ebenfalls weiterhin großer Beliebtheit unter den Studierenden. So konnten im abgelaufenen akademischen Jahr erneut beide verfügbaren Plätze für Undergraduates an hervorragende Düsseldorfer vergeben werden, die vor Ort mit großem Engagement und respektablen Leistungen überzeugen konnten. Aktuell befinden sich erstmals drei unserer Studierenden gleichzeitig in Boston, verteilt auf einen ganzjährigen Aufenthalt sowie zwei Aufenthalte nur im Wintersemester 2014/15.

Das Beratungsaufkommen zu Studienaufenthalten im Ausland hat nach kontinuierlicher Steigerung in den letzten Semestern im Jahr 2014 einen weiteren Höhepunkt erreicht, was eine erneut hohe Bewerberzahl für das akademische Jahr 2015/16 erwarten lässt.

Am 18.12.2014 fand eine weitere Informationsveranstaltung zum Auslandsstudium an unseren Partneruniversitäten und als Freemover statt, die sich erneut großen Interesses erfreute.

Auch internationale Veranstaltungen der Lehrstühle und Professuren folgten im Jahr 2014 erneut ihrer mehrjährigen Tradition. So fand zum sechsten Mal das internationale Seminar mit der Radzyner Law School in Herzliya statt, sowie zum zehnten Mal die Summer School on European Business Law.

Daneben konnte dieses Jahr ein Rahmenabkommen mit der LUISS Guido Carli Universität in Rom, an der unserer langjähriger Dozent für italienisches Recht -Prof. de Petris- lehrt, abgeschlossen werden, dem im nächsten Jahr ein Erasmus-Abkommen folgen soll.

Aus internationaler Sicht kann das Jahr 2014 somit insgesamt als sehr erfolgreich und in Bezug auf die Anzahl der Austauschstudierenden als das bisher erfolgreichste der Fakultätsgeschichte bezeichnet werden. Nach einer Schwächephase des Erasmusaus-tauschs im akademischen Jahr 2012/13 haben die ergriffenen Maßnahmen Wirkungen gezeigt und konnte die Anzahl der Teilnehmer an unseren Partner-programmen auf einen neuen Höchststand gesteigert werden. Die fortschreitende Internationalisierung der Fakultät befindet sich damit weiterhin auf einem gu-ten Weg.

Sebastian Lottkus

10 Staatsrechtslehrertagung



Vom 1. bis 4. Oktober 2014 fand in Düsseldorf die 74. Staatsrechtslehrertagung statt.

Zu den Gesprächskreisen am Mittwoch, den 1. Oktober 2014, wurden die Teilnehmer im "Schlösschen" der Bezirksregierung und in den Räumen des Oberlandesgerichts Düsseldorf begrüßt. Der Arbeitskreis Europäisches Verfassungsrecht behandelte in diesem Jahr das Thema „Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem“. Dazu referierte zunächst die Richterin des Bundesverfassungsgerichts Frau Prof. Dr. Gabriele Britz. Sie sprach zum „Grundrechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht“. Im Anschluss behandelte Dr. Hannes Krämer



von der Europäischen Kommission das Thema „Grundrechtsschutz nach dem Abkommen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention“. Beide Themen lösten nach der Kaffeepause eine angeregte Diskussion aus. Für den Gesprächskreis Verwaltung konnte in diesem

Jahr als Referenten Herr Prof. Dr. Brüning und der Vizepräsident der Bundesnetzagentur, Herr Peter Franke, gewonnen werden. Sie sprachen zum Thema „Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Im Gesprächskreis Grundlagen des Öffentlichen Rechts hielt in diesem Jahr Herr Prof. Dr. Schönberger einen Vortrag zum Thema „Der „German Approach“ – Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich“. Der Blick „von außen“ wurde den Teilnehmern in Kommentaren von den Professoren Atsushi Takada (Osaka) und András Jakab (Budapest) vermittelt.



Das zweitägige Hauptprogramm (zu vier Themen je zwei 45-minütige Referate und je eine 90-minütige Diskussion) begann am Donnerstag, den 2. Oktober 2014, mit der Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Martin Burgi, und einer Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, Herrn Prof. Dr. Karsten Altenhain. Der Vorsitzende der Vereinigung hatte „Sternstunden“ angekündigt, die mit der Tonhalle als ehemaligem Planetarium auch bildlich greifbar wur-



den. Der erste Beratungsgegenstand befasste sich mit der „Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen“. Berichterstatter (so die tradierte Bezeichnung der Referenten auf Staatsrechtslehrertagungen) waren Herr Prof. Dr. Hans Christian Röhl und Herr Prof. Dr. Andreas von Arnould. Am Nachmittag ging es dann weiter mit dem zweiten Beratungsgegenstand „Dritte Gewalt im Wandel: Veränderte Anforderungen an Legitimität und Effektivität?“. Die Referate hierzu hielten Herr Prof. Dr. Fabian Wittreck und Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf.

Am Freitagmorgen, den 3. Oktober 2014, befassten sich die Berichterstatter Herr Prof. Dr. Jan Ziekow und Herr Prof. Dr. Stefan Rixen mit dem Thema „Gestaltung des demographischen Wandels als Verwaltungsaufgabe“. Am Nachmittag hörten die Teilnehmer dann die Berichte von Herrn Prof. Dr. Maruhn und Frau Prof. Dr. Magdalena Pöschl zum vierten Beratungsgegenstand „Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure“.

Die vier jeweils sehr angeregten Diskussionen wurden geleitet von den Vorstandsmitgliedern der Vereinigung, Frau Prof. Dr. Anne Peters und Herrn Prof. Dr. Uwe Volkmann.



Den vielen Mitarbeitern und Hilfskräften aller Lehrstühle und den ehrenamtlichen Helfern gebührt großer Dank der Fakultät für ihren Einsatz, der einen reibungslosen Ablauf der Tagung gewährleistet hat. Die

große Hilfsbereitschaft des gesamten Teams wurde von vielen Tagungsteilnehmern ausdrücklich gelobt. Anklang fanden auch die örtlichen Rahmenbedingungen der Tagung, insbesondere die Vorzüge der Tonhalle als Tagungsraum, der an einem der Abende auch als Konzertsaal präsentiert werden konnte. Das spätsommerliche Wetter hat das seine dazugetan und so herrschte eine geradezu fröhliche Stimmung, gipfelnd im Abschlussabend, an dem wir an Deck der MS Riverdream einen Aperitif nahmen, während die abendlich beleuchtete Altstadt an uns vorbei glitt.

Werkstattgespräch: Kartellrechtliche Rahmenbedingungen für die Lizenzierung von Markenrechten

22.01.2014: Nach der Begrüßung durch Herrn Professor Busche begann die Referentin zunächst mit einer Übersicht der anzusprechenden Themenkreise: der geltende Rechtsrahmen bezüglich Markenschutz und Kartellrecht, sodann kartellrechtlich besonders relevante Markenlizenzvertragsklauseln und schließlich ausgewählte aktuelle Rechtsprechung.

Rechtsanwältin Dr. Gruneberg führte im Anschluss in die Thematik ein, indem sie die Konfliktsituation zwischen Markenschutz und Kartellrecht ansprach. Diese lasse sich schon in der Rechtsprechung des EuGH in Entscheidungen von 1971 (EuGH GRUR Int. 1971, 279 – Sirena) und 1966 (EuGH Slg. 1966, S. 321 – Grundig/Consten) ausmachen. Die Referentin führte dabei die Voraussetzungen des Art. 101 AEUV/§ 1 GWB an und erläuterte die Anwendungsbereiche des deutschen Kartellrechts und des AEUV – zumeist sei wegen der Betroffenheit des zwischenstaatlichen Handels der AEUV anwendbar.

Sodann wurde das Verhältnis von Kartellrecht und Markenschutz anhand der EuGH-Entscheidung von 1966 verdeutlicht. Das Kartellrecht regule die Ausübung des Markenrechts mit Ausnahme der Spezifika des Markenrechts. Frau Dr. Gruneberg ging daraufhin auf letztere ein. Im Rahmen der Frage nach dem Schutz der Werbefunktion der Marke sprach sie eine Entscheidung des EuGH von 2009 an (EuGH GRUR 2009, 756 – L'Oréal/Bellure).

Schließlich befasste sich die Referentin mit ihrem zweiten Themenkomplex, welche Klauseln kartellrechtlich besonders relevant seien und warum. Grundsätzlich sei die Einschränkung von Lizenzrechten an Marken kartellrechtlich möglich, aber die vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall problematisch.

Sie erläuterte im Anschluss einzelne Klauseln und ihre kartellrechtliche Zulässigkeit. Bei Preisbindungs- bzw. Preisabstandsklauseln sei z. B. die Festlegung von Höchstverkaufspreisen kartellrechtlich zulässig, unzulässig aber eine solche von Wiederverkaufspreisen der Markenware.

Als weitere Markenlizenzvertragsklausel nannte Frau Dr. Gruneberg die Gebietsbindungen und Lieferbe-

schränkungen. Sie warf in diesem Zusammenhang die Frage von der kartellrechtlichen Privilegierung von territorialen Beschränkungen der Lizenzeinräumung auf. Zur Veranschaulichung führte sie hier eine Entscheidung des OLG Frankfurt von 2007 an (OLG Frankfurt WuW 2007, 792 – Harry Potter), nach der Gebietsausschließlichkeitsklauseln sowie eine Beschränkung des Vertriebsweges für zulässig erklärt worden waren. Ebenso verwies sie auf eine Entscheidung des BGH von 2012 (BGH GRUR 2012, 626 – Converse I), in der es u. a. um die Beachtung des markenrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes ging.

Auch bestimmte weitere Markenlizenzklauseln seien kartellrechtlich grundsätzlich zulässig. Die Referentin erläuterte diese mit Entscheidungen des EuGH von 2009 (EuGH EuZW 2009, 453 – SIL/Dior) und 2012 (EuGH GRUR 2012, 844 – Pierre Fabre).

Im Rahmen des letzten Themenkreises kam Frau Dr. Gruneberg auf Fallstudien aus der aktuellen Rechtsprechung zurück. Sie nannte die Entscheidung des KG Berlin vom 19.09.2013 – 2 U 8/09 Kart., in der es um die Frage ging, ob es zulässig sei, die Belieferung eines Einzelhändlers mit Markenware davon abhängig zu machen, dass er diese nicht über eBay oder Ähnliches verkaufte, und die des OLG Frankfurt vom 02.07.2013 (WRP 2013, 1663 – Kalksteinprodukte), die sich mit einem Verstoß einer lizenzvertraglichen Verpflichtung gegen Art. 101 AEUV/§ 1 GWB befasste.

Zuletzt sprach Frau Dr. Gruneberg noch die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 24.04.2013 – VI U (Kart) 4/12 und die Ergebnisse der Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht vom 10.10.2013 an.

Anschließend wurde umfassend über die einzelnen Themenbereiche diskutiert, u. a. über die unterschiedliche Behandlung des Vertriebes in herkömmlicher Weise und in Bezug auf das Internet.

Der Abend klang in gemütlicher Runde auf Schloss Mickeln aus.

Forum Unternehmensrecht: Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über private Schadensersatzklagen im Kartellrecht

Am 30. Januar 2014 folgten erneut zahlreiche Vertreter von Wissenschaft, Justiz und Anwaltschaft der erst-

mals gemeinsam vom Institut für Kartellrecht und vom Institut für Unternehmensrecht ausgesprochenen Einladung zum Forum Unternehmensrecht. Die Veranstaltung befasste sich mit dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über private Schadensersatzklagen im Kartellrecht. Nur wenige Tage nach der Abstimmung über den Richtlinienvorschlag im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments bot sich den Anwesenden die Möglichkeit, sich aus erster Hand über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu informieren. Beide Vortragenden waren unmittelbar am Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Herr Dr. Andreas Schwab ist Mitglied des Europäischen Parlaments und zuständiger Berichterstatter im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments. Herr MinR Dr. Armin Jungbluth begleitet das Vorhaben als Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Europäischen Rat.



Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Christian Kersting, eröffnete Herr Dr. Andreas Schwab den Vortragsabend. Er gewährte hierbei nicht nur Einblicke in das bisherige Gesetzgebungsverfahren, sondern ging auch detailliert auf die einzelnen Regelungen des Richtlinienentwurfs und die Haltung des ECON-Ausschusses hierzu ein. Einen Schwerpunkt seiner Darstellung bildeten die Regelungen über den Zugang zu Kronzeugendokumenten. Darüber hinaus betonte er, dass die Einführung von Regelungen zur kollektiven Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Kartellrecht auch im ECON-Ausschuss auf Ablehnung stieß.

Im Anschluss an Herrn Dr. Schwab berichtete Dr. Armin Jungbluth über die Rolle des Europäischen Rats im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren. Auch er nahm

Bezug auf einzelne Regelungen des Richtlinienvorschlags. Er konnte hierbei auch Auskunft erteilen über die Bewertung einzelner Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der EU und die im Falle von Meinungsverschiedenheiten erzielten Kompromisse.

Nach den Vorträgen ergab sich wie immer eine sehr lebhaft Diskussions zwischen Vortragenden und Teilnehmern, in der die Regelungen des Richtlinienvorschlags sowohl aus Sicht der Anwaltspraxis als auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht kritisch hinterfragt wurden. Für die äußerst gut besuchte und gelungene Veranstaltung sei allen Teilnehmern sowie den Vortragenden an dieser Stelle erneut gedankt.

Forum Versicherungsrecht: „Neues zum Risiko Alter in der betrieblichen Altersversorgung - Voraussetzungen und Rahmenbedingungen auf dem Prüfstand“

03.02.2014: Auf dem ersten Forum Versicherungsrecht in diesem Jahr hielt Professor Steinmeyer im Großen Bibliothekssaal der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf einen Vortrag zum Thema „Neues zum Risiko Alter in der betrieblichen Altersversorgung – Voraussetzungen und Rahmenbedingungen auf dem Prüfstand“.



Nach einem kurzen Überblick über die demographischen Entwicklungen und einer Einführung über die rechtlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung befasste sich Steinmeyer eingehend mit dem Aspekt „Alter“. Dabei beleuchtete er zunächst die Auswirkungen von Altersgrenzen in der gesetzlichen Ren-

11 Veranstaltungen

tenversicherung auf die betriebliche Altersversorgung. Insbesondere ging er auf das Altersgrenzenanpassungsgesetz ein und die damit verbundenen Folgen für die individuell vereinbarten Altersgrenzen in der betrieblichen Altersversorgung. Im Anschluss daran erläuterte Steinmeyer einzelne Problemfelder im Bereich des Diskriminierungstatbestandes „Alter“ nach dem AGG. Dabei befasste er sich hauptsächlich mit der Wirksamkeit von Späthehenklauseln, Altersabstandsklauseln und Klauseln über ein Höchstaufnahmearter. Abschließend nahm Steinmeyer Stellung zu europarechtlichen Aspekten. Er plädierte für eine Angleichung der unterschiedlichen Altersgrenzen in der EU. In seinem Schlusswort betonte Steinmeyer eingehend, dass die Altersversorgung eine der größten Herausforderungen für die Zukunft darstelle.

1. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Am 5. Februar 2014 fand das 1. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) zum Thema „Die Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren“ statt. Es referierten Herr Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres (Rechtsanwälte Andres und Schneider, Düsseldorf) sowie Herr Prof. Dr. Fabian Klinck (Ruhr-Universität Bochum).

Das Veranstaltungsprogramm des ISR konzentriert sich über einen Zwei-Jahres-Zeitraum auf das Thema „Sanierung in der Insolvenz“. Sanierung eines Unternehmens in der Insolvenz setzt voraus, dass die Betriebsfortführung während des Eröffnungsverfahrens sichergestellt ist.

Herr Dr. Dirk Andres gab im ersten Referat zunächst einen Gesamtüberblick über die Problematik. Er schilderte die praktischen Probleme der Finanzierung der Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren und legte dar, in welchen Fällen vor allem das Risiko besteht, dass bei Verfahrenseröffnung bestimmte Verbindlichkeiten noch nicht ausgeglichen sind. Ausgehend von dem praktischen Regelfall, dass kein sog. starker vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners übergeht, erläuterte er die gerichtliche Ermächtigung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt („schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter“), genau festgelegte oder zumindest nach Art und Umfang

(Gruppenermächtigungen) bestimmbare Verbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten zu begründen. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigung im Detail zu stellen sind, sei jedoch in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Die Grundsätze aus dem Regeleröffnungsverfahren ließen sich auch auf das neu geschaffene Eigenverwaltungseröffnungsverfahren nach den §§ 270a, 270b InsO übertragen. Der Schuldner habe in einem solchen Verfahren die Wahl, sich einzeln oder global vom Gericht ermächtigen zu lassen, Masseverbindlichkeiten zu begründen. Herr Dr. Andres kritisierte in diesem Zusammenhang den mit dem ESUG neu geschaffenen § 270b Abs. 3 InsO dahingehend, dass ein Schuldner, der sich mit dem Eigenverwaltungsverfahren nicht auskenne, mit der Globalermächtigung „rechtsgeschäftlich Amok“ laufen könne. Um gleichwohl noch eine rechtlich Kontrolle des Schuldners gewährleisten zu können, schlug er vor, zumindest dem vorläufigen Gläubigerausschuss nach §§ 276, 160 InsO eine Kontrollmöglichkeit im Wege eines Zustimmungsvorbehalts einzuräumen.



Prof. Dr. Fabian Klinck befasste sich im zweiten Referat des Abends ausführlich mit der „Ermächtigung des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eigenverwaltungseröffnungsverfahren (§§ 270a, 270b InsO). Hier ging er zunächst der Frage nach, wie Gruppen- und pauschale Einzelermächtigungen voneinander abzutrennen und zu behandeln seien: Handelt es sich nämlich um eine pauschale Einzelermächtigung, könne es fraglich sein, ob diese zulässig und die darauf gestützte Begründung von Masseverbindlichkeiten zu Lasten der Insolvenzmasse wirksam gewesen sei. Beantragt der Schuldner im Eigenverwaltungsverfahren (pauschale) Einzelermächtigungen, entsprechen die Bestimmtheitsanforderungen denen im Regeleröffnungsverfahren, d.h. die Masseverbindlichkeiten müss-

ten nach Art und Umfang bestimmbar sein und es dürfe nicht dem Ermessen des Schuldners überlassen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch macht. In diesem Zusammenhang analysierte Professor Klinck vor allem das Grundsatzurteil des BGH vom 18.7.2002 (NJW 2002, 3326). Als rechtliche Grundlage für die Einzelermächtigung des Schuldners im Eigenverwaltungsverfahren zog er § 21 Abs. 1 S. 1 InsO heran und betonte in diesem Zusammenhang die Verfahrensherrschaft des Insolvenzgerichts. Die Einzelermächtigungen, die bislang Gegenstand instanzgerichtlicher Entscheidungen waren, kritisierte er als unzureichend, wollte sie aber gleichwohl als wirksam ansehen.

Es folgte eine kurze, aber engagierte Diskussion zum Für und Wider des Einzelermächtigungsmodells und zu den Anforderungen an wirksame Ermächtigungen im Eigenverwaltungsverfahren. Dabei wurde die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob bzw. inwieweit bei der Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren eine Orientierung am Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung stattzufinden habe. Der Vortragsabend schloss mit einem Gedankenaustausch bei kühlen Getränken im Foyer des Hörsaalzentrums.

5. Düsseldorfer Graduiertenkonferenz Parteiwissenschaften

Während es Draußen stürmte, fanden sich am 7. und 8. Februar auf Einladung des PRuF (Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung) auch dieses Jahr wieder um die 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Fünften Düsseldorfer Graduiertenkonferenz Parteiwissenschaften, kurz GraPa, zusammen. Mit ihrem ersten kleinen Jubiläum ist die GraPa mittlerweile eine interdisziplinäre Nachwuchskonferenz mit internationaler Ausrichtung geworden. Vier Referentinnen und Referenten kamen aus dem Ausland (Niederlande, Belgien und Israel). Möglich gemacht wurde die Durchführung der Konferenz auch durch die Spenden der Stadtparkasse Düsseldorf und von Verso. Prof. Dr. Thomas Poguntke, Direktor des PRuF, eröffnete launig die Konferenz mit dem Blick auf ein interessantes Programm aus elf Vorträgen. Das Markenzeichen der GraPa sind dabei vor allem die spannenden Diskussionen nach jedem Vortrag, die als Feedback an die Referentinnen und Referenten zu ihren aktuellen Dissertationsprojekten dienen. In einem ersten Panel befassten sich gleich drei Vorträge mit der

Kandidatenselektion, Wahlkampagnen und Wahlen. Zwei dieser Vorträge hatten mit den Bundestagswahlen 2013 einen hochaktuellen Bezugspunkt. In einem zweiten Panel ging es um die Regierungsbildung und -beteiligung, gefolgt von dem Themenfeld der Parteiprogrammatik und -organisation und Reformen in diesem Bereich. Den Schlusspunkt des ersten Tages markierte ein Vortrag über Liquid Democracy aus einem rechtlichen und demokratietheoretischen Blickwinkel. Wer wollte, konnte sich dann am Abend des ersten Konferenztages einem gemütlichen Beisammensein in der Altstadt anschließen. Der zweite Konferenztage wurde komplett auf Englisch durchgeführt. Hier ging es zunächst um innerparteiliche und direkte Demokratie. So wurde z. B. ein Index zur Messung des Grades innerparteilicher Demokratie vorgestellt. Der abschließende Vortrag war dann ganz auf die europäische Ebene und in die Zukunft gerichtet und befasste sich mit der Kandidatenauswahl bei den Europawahlen 2014. In seinem Schlußwort betonte Prof. Dr. Martin Morlok, stellv. Direktor des PRuF, neben dem Empirischen, das ebenso seine Notwendigkeit habe, vor allem den Erkenntnisgewinn, den jedes Forschungsvorhaben in den Mittelpunkt stellen sollte. Was bleibt also von der GraPa? Wie schon in den Vorjahren eine schöne Erinnerung an eine gelungene Veranstaltung, interessante Diskussionen und Unterhaltungen und die ein oder andere Begegnung, der vielleicht noch weitere folgen werden.

13. Düsseldorfer Patentrechtstage



Zu den 13. Düsseldorfer Patentrechtstagen konnten die Direktoren des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz, Prof. Dr. Jan Busche und Prof. Dr. Peter Meier-Beck, am 20. und 21. März 2014 rund 150 Teilnehmer im Industrieclub begrüßen. In der Tradition der vorangegangenen Veranstaltungen bot die Tagung erneut

11 Veranstaltungen

ein Forum für einen intensiven Meinungsaustausch über aktuelle patentrechtliche Fragestellungen.

Ein Thema der Veranstaltung war wiederum die Implementierung des EU-Einheitspatents und der zugehörigen Gerichtsorganisation. Dazu referierten Prof. Dr. Winfried Tilmann (HoganLovells) sowie Frau Rechtsanwältin Nassim Kiani und Herr Patentanwalt Dr. Harald Springorum (Patent- und Rechtsanwälte Kiani & Springorum). Darauf hinführend hatte die Präsidentin des OLG Düsseldorf, Frau Anne José Paulsen, bereits zu Beginn der Tagung in einem Grußwort die ersten Schritte zur Einrichtung einer Düsseldorfer Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts beschrieben. Ein Schwerpunktthema des ersten Tages war darüber hinaus das vom Gesetzgeber mehrfach in den Blick genommene, aber bisher keiner expliziten Regelung zugeführte Problem der (Patent-) Lizenzen in der Insolvenz. Darauf ging Frau Prof. Dr. Mary-Rose McGuire (Universität Mannheim) in ihrem Referat ein. Ergänzt wurden ihre Ausführungen aus der Perspektive der Insolvenzverwaltung durch einen Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Michael Dahl (Görg Rechtsanwälte). Einen rechtsvergleichenden Einblick in das japanische Recht, das die Problematik durch ein Registrierungsmodell zu lösen versucht, bot schließlich Ass.-Prof. Dr. Christoph Rademacher (Waseda Universität Tokyo). Strategische Perspektiven des Innovations-schutzes standen sodann im Mittelpunkt weiterer Referate. Die Vorträge befassten sich dabei schwerpunktmäßig mit dem Instrument der strategischen Publikation. Hierzu stellte Prof. Dr. Knut Blind (TU Berlin) zunächst die Ergebnisse innovationsökonomischer Studien vor. Auf die rechtlichen Implikationen von strategischen Publikationen ging Herr Rechtsanwalt Dr. Alexander Klicznik (HoganLovells) ein. Abgerundet wurde dieser Themenblock durch ein Referat von Frau Patentanwältin Dr. Birgid Wichmann (Lanxess Deutschland GmbH), das anhand eines Beispiels aus der Unternehmenspraxis mögliche Schutzstrategien beleuchtete. Ein weiteres Thema am ersten Tag der Tagung waren Fragen des Verletzungsverfahrens. In diesem Zusammenhang stellten Herr Patentanwalt Gregor König (König Szynka Tilmann von Renesse) und Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Meyer (Simmons & Simmons) die instanzgerichtliche Rechtsprechung im Gefolge der Entscheidungen „Okklusionsvorrichtung“ und „Diglycidverbindung“ des BGH vor.

Der zweite Veranstaltungstag begann mit einer Würdigung der neueren Rechtsprechung des EuGH zu ergänzenden Schutzzertifikaten durch Frau Patentanwältin Dr. Dorothea von Renesse (König Szynka Tilmann von Renesse). Die weiteren Referate des Tages waren der patentrechtlichen Entscheidungspraxis im vergangenen Jahr gewidmet. Diese wurde von Herrn Dr. Fritz Blumer (Europäisches Patentamt), Herrn VorsRiBPatG Rainer Engels, Frau Ri'inOLG Dr. Patricia Rombach (OLG Karlsruhe), Frau VorsRi'inLG Sabine Klepsch (LG Düsseldorf) und von Herrn VorsRiBGH Prof. Dr. Peter Meier-Beck vorgestellt.

Die auf der Tagung gehaltenen Referate werden in einem Tagungsband dokumentiert, der im Verlag Düsseldorf university press erscheint.

Parteiwissenschaftliches Symposium 2014

Politische Parteien, grundsätzlich und interdisziplinär betrachtet, standen im Mittelpunkt des Symposiums des Düsseldorfer Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF), das vom 28.-29.03. erstmals im neu eröffneten Haus der Universität in der Stadt veranstaltet wurde. In diesem Jahr widmete das Institut die traditionsreiche Jahrestagung der Feier des 65. Geburtstages seines stellvertretenden wissenschaftlichen Direktors, dem Parteienrechtler Prof. Dr. Martin Morlok. Das Programm unter dem Titel „Parteienwissenschaften“ trug in besonderer Weise dem interdisziplinären Anspruch des Instituts und dem wissenschaftlichen Werk Martin Morloks Rechnung.

Mit prominenten Referenten aus Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie diskutierten die rund 170 Teilnehmer zwei Tage lang Grundfragen der parteienwissenschaftlichen Forschung. Dass der Kontakt zur Praxis dabei nicht verloren geht, dafür sorgten unter anderem der amtierende Richter des Bundesverfassungsgerichts Peter Michael Huber sowie die ehemaligen Verfassungsrichter Dieter Grimm und Hans Hugo Klein, neben zahlreichen Praktikern im Publikum, die sich rege an den Diskussionen beteiligten. Auch die Politikwissenschaft war mit wissenschaftlichen Schwergewichten in Düsseldorf vertreten. So bereicherte unter anderem Klaus von Beyme, Doyen der deutschen Politikwissenschaft, die Tagung nicht nur mit seinem

Einführungsreferat sondern auch durch zahlreiche Diskussionsbeiträge. Besonders gelungen war die Zusammensetzung aus arrivierten Parteienforschern einerseits und jungen Kolleginnen und Kollegen andererseits. Die fortdauernde Bedeutung der Parteienforschung wird daran deutlich.

Thematisch wendete sich das Symposium den politischen Parteien in fünf unterschiedlichen Feldern zu, die nach wie vor von großer Aktualität sind. Dies hat sich zuletzt etwa an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur 3-Prozent-Hürde bei Europawahlen erwiesen und zeigt sich auch in der lebhaften öffentlichen Debatte um die Einführung direktdemokratischer Entscheidungsverfahren. Diesen wie anderen Fragestellungen näherte sich das Symposium aus unterschiedlichen Blickwinkeln der Parteienwissenschaften: Klaus von Beyme und Horst Dreier haben die Parteien in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive behandelt. Michael Baurmann und Matthias Jestaedt untersuchten Parteien in institutionen- und verfassungstheoretischer Perspektive. Die Realbedingungen politischer Parteienarbeit thematisierten die Juristen Helmut Schulze-Fielitz und Dian Schefold sowie der Politikwissenschaftler Elmar Wiesendahl. Die rechtlichen Bedingungen politischer Parteienarbeit erörterten Julian Krüper, Joachim Wieland und Heiko Sauer. Thomas Poguntke, Emanuel Towfigh und Dieter Grimm wagten schließlich einen Ausblick auf die Zukunft der Parteien. Die Aussprachen wurden geleitet von Christoph Gusy, Peter Michael Huber, Hans Hugo Klein und Ulrich von Alemann. Zeitnah wird ein Sammelband mit den Beiträgen des Symposiums in den Schriften zum Parteienrecht und zur Parteienforschung erscheinen.

2. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Am Mittwoch, den 24. April 2014, fand das zweite Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) statt. Thematisch unmittelbar anknüpfend an die Veranstaltung vom 05.02.2014 ging es um weitere Möglichkeiten der Finanzierung der Betriebsfortführung im Insolvenzeröffnungsverfahren. Prof. Dr. Florian Jacoby (Universität Bielefeld) befasste sich in seinem Vortrag mit der sog. Doppeltreuhand. Rechtsanwalt Dr. Herwart Huber referierte zu den Finanzierungsoptionen der Kreditinstitute im Insolvenzeröffnungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der sog. unechten Massekredite.



Prof. Dr. Jacoby erläuterte in seinem Vortrag die strukturellen Besonderheiten des Doppeltreuhandmodells und konzentrierte sich sodann auf die Problematik der Insolvenzfestigkeit. Das Treuhandmodell diene im Eröffnungsverfahren dem Zweck, neue Verbindlichkeiten eingehen zu können; hierzu müsse der Insolvenzschuldner die Gläubiger so absichern, dass die vollständige Begleichung der Forderungen sichergestellt sei. Dies könne durch ein geschlossenes Finanzierungsmodell geschehen, indem der Insolvenzschuldner zunächst sein verbleibendes Vermögen mittels Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 667 BGB) an einen Treuhänder überträgt und seine daraus entstehenden Ansprüche gegen den Treuhänder sicherungshalber an die Gläubiger abtritt. Dadurch entstehe einerseits eine Verwaltungstreuhand im Verhältnis zwischen dem Insolvenzschuldner und dem Treuhänder und andererseits eine Sicherungstreuhand zugunsten der Gläubiger (sog. „Doppeltreuhand“). Im Falle der Insolvenz des Schuldners stünden den Gläubigern Absonderungs- und Verwertungsrechte gegen den Treuhänder zu, sodass ihre Ansprüche gesichert seien. Vorteilhaft sei dabei vor allem, dass man sich nicht um eine gerichtliche Einzelermächtigung bemühen müsse und das Massearbeitsrisiko entfalle. Allerdings sei die Doppeltreuhand nur dann insolvenzfest, wenn ein wirksamer echter Vertrag zugunsten Dritter zwischen Insolvenzschuldner und Treuhänder geschlossen werde. Als problematischen Punkt identifizierte Professor Jacoby vor allem die Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung im Verhältnis zwischen dem Insolvenzschuldner und dem Begünstigten; ohne die Einbeziehung der konkreten Besicherung (Konstrukt: Vertrag zugunsten Dritter) drohe eine inkongruente Deckung. Zum anderen müssten die Voraussetzungen eines anfechtungsfreien Bargeschäfts i.S.d. § 142 InsO sicher vorliegen. Bei der

11 Veranstaltungen

Doppeltreuhand handele es sich um ein Finanzierungsmodell mit nicht zu unterschätzenden strukturellen Schwierigkeiten, dessen Praktikabilität die Praxis für sich bewerten müsse. In der folgenden Diskussion wurde der Doppeltreuhand teils eine gewisse Relevanz bei Dienstleistungsverträgen zuerkannt, teils die Realisierbarkeit einer insolvenzfesten Gestaltung bezweifelt.

Rechtsanwalt Dr. Huber stellte im Anschluss die Gläubigerseite in den Fokus, schilderte die Vorgehensweise der Kreditinstitute bei Insolvenz des Kunden und erläuterte, welche Handlungsspielräume Kreditinstituten verbleiben, wenn ein insolventer Kreditkunde weiterer Finanzierung bedarf. Praxisrelevant seien vor allem die sog. „unechten Massekredite“. Das Besondere an solchen Krediten sei, dass dem Unternehmen kein frisches Geld zur Verfügung gestellt, sondern der Erlös aus der Verwertung bestehender Sicherheiten nicht beansprucht werde. Bei dem „unechten Massekredit“ handele es sich nicht um ein Sachdarlehen des Kreditinstituts (§ 607 BGB), sondern um ein Gelddarlehen (§ 488 BGB). Der Vorteil bestehe darin, dass die Bank kein zusätzliches Geld aufwenden müsse. Ein solcher unechter Massekredit werde jedoch nur gewährt, wenn eine relative Sicherheit bestehe, dass die Schulden in Zukunft zurückgezahlt werden können. In diesem Sinne müsse ein vertrauenswürdiger Partner vorhanden sein und ein tragfähiges Sanierungskonzept vorliegen. Von besonderer Bedeutung sei die Person des Verwalters. Rechtsanwalt Dr. Huber verwies in diesem Sinne auf die entsprechende Regelung einer Kündigungsoption in den Vertragsformularen und setzte sich kritisch mit der Auffassung auseinander, die in der Bindung des Finanzierungsmodells mit einer bestimmten Verwalterpersönlichkeit per se ein Neutralitätsproblem auf Verwalterseite sieht. Der Vortragsabend endete mit einem kleinen Umtrunk im Foyer des Hörsaalzentrums.

Forum Unternehmensrecht: Unternehmensstrafbarkeit und Managerhaftung

Am Dienstag, den 6. Mai 2014, begrüßte das Institut für Unternehmensrecht der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Vielzahl von interessierten Wissenschaftlern, Praktikern und

Studierenden zu einem weiteren Vortragsabend aus der Reihe „Forum Unternehmensrecht“, der besondere Aufmerksamkeit hervorrief. Diskutiert wurde zum Thema „Unternehmensstrafbarkeit und Managerhaftung“.



Die Referenten beleuchteten das Thema aus unterschiedlicher Perspektive. Zunächst wandte sich RA Prof. Dr. Jürgen Wessing, Partner der Kanzlei Wessing & Partner Rechtsanwälte mbB in Düsseldorf unter dem Titel

„Unternehmensstrafrecht – Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs“ den strafrechtlichen Implikationen in Deutschland und ausländischen Jurisdiktionen zu.

Im Anschluss referierte RA Dr. Stefan Mutter, Partner der Kanzlei Gleiss Lutz PartmbB, ebenfalls in Düsseldorf, unter dem Titel „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen – Managementhaftung 2.0? Nein – Überlegungen zu zivilrechtlichen Auswirkungen einer Unternehmensstrafbarkeit“ zu den Ausstrahlungswirkungen der Verbandsstrafat auf das Zivilrecht.



Forum Versicherungsrecht: „Perspektiven der finanzmarktrelevanten europäischen Gesetzgebung nach der Krise“

Am 8. Mai 2014 fand im Industrie-Club Düsseldorf das zweite Forum Versicherungsrecht des Jahres statt. Vortragender des Abends war Klaus-Heiner Lehne, der nach seiner langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Europaparlamentes und als Vorsitzender des Rechtsausschusses nunmehr Mitglied im Europäischen Rechnungshof ist. Lehne referierte über die „Perspektiven der finanzmarktrelevanten europäischen Gesetzgebung nach der Krise.“ Unter den zahlreich erschienen Teilnehmern fanden sich auch viele Studierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine Universität ein, die das Angebot zur Vertiefung der Lehrveranstaltungen des Instituts positiv annahmen.

Herr Lehne betonte einleitend, dass die mit den Europawahlen am 25. Mai endende Legislaturperiode maßgeblich von der globalen und insbesondere auch europäischen Finanzkrise geprägt war. Ca. 40 % der Gesetzgebungstätigkeit des europäischen Parlamentes bezog sich auf die Regulierung des europäischen Finanzmarktes. Laut Lehne hätten die Entwicklungen in den letzten Jahren gezeigt, dass die nationalen Regelungen nicht ausreichen würden, um den europäischen Finanzmarkt stabil zu halten. Mit den bereits verabschiedeten Paketen, wie unter anderem der MiFID II-Richtlinie, der EMIR-Verordnung und der AIFM-Richtlinie, habe das europäische Parlament wichtige Schritte hin zu einer Regulierung der Finanzmärkte angestrebt. Korrespondierend dazu hat der europäische Gesetzgeber ein europäisches Finanzaufsichtssystem auf den Weg gebracht. Wichtigster Bestandteil des sogenannten ESFS sind die drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden für das Bankwesen, das Versicherungswesen und das Wertpapierwesen. Diese haben die Aufgabe, einheitliche Aufsichtsstandards zu entwickeln und die nationalen Aufsichtsbehörden zu überwachen und zu kontrollieren, allerdings mit begrenzter Durchgriffsbefugnis auf nationaler Ebene. Mit der europäischen Bankunion ist zudem ein wichtiger Schritt hin zu einem einheitlichen Bankenaufsichtsme-

chanismus für die Eurozone gegangen worden. Im Bereich des Versicherungswesens sind die Solvency II-Richtlinie und die Omnibus II-Richtlinie von hoher Relevanz, die die Anforderungen an das Risikomanagement und die Geschäftsorganisation eines Versicherungsunternehmens regeln und diesen Transparenz- und Berichtspflichten über ihre Solvenz auferlegen. Dabei bemerkte Lehne, dass die europäische Bankenaufsicht strenger sei als die Versicherungsaufsicht. Noch könne von keiner Parallelität zwischen Banken- und Versicherungsaufsicht gesprochen werden. Mit der PRIPS-Verordnung soll auch der Verbraucherschutz im Bereich der Anlageprodukte unter anderem durch Einführung eines dreiseitigen Basisinformationsblattes gestärkt werden. Nicht zuletzt sind auch im Bereich des Gesellschaftsrechts einige Richtlinien, insbesondere die EU-Bilanzrichtlinie und die Abschlussberichtsrichtlinie, auf den Weg gebracht worden.



Laut Lehne wird der finanzmarktbezogene Gesetzgebungsprozess mit dem Ablauf dieser Legislaturperiode nicht enden. Das neue Parlament wird noch über die IMD II-Vermittlungsrichtlinie, über Vorschläge zur Regulierung von Schattenbanken, die vierte Anti-Geldwäscherichtlinie, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, über einen Verordnungsvorschlag zur betrieblichen Altersversorgung und über eine Insolvenzrechtsverordnung zu beschließen haben.

Lehne resümierte, dass die globale und insbesondere auch die europäische Krise zu einem Umdenken im Bereich des Finanzmarktes geführt haben. War es früher Ziel des europäischen Gesetzgebers eine Deregulie-

11 Veranstaltungen

zung des Finanzmarktes für einen leichteren Geschäftsverkehr voranzubringen, so sei gegenwärtiges Ziel, die Stabilität des Finanzmarktes durch Regulierungsprojekte zu gewährleisten. Dabei wird der Fokus weg von nationalen Regulierungsvorhaben hin zu einem internationalen Ansatz auf Gemeinschaftsebene gelegt.

Lehne prognostizierte im Anschluss, dass die Finanzmarktkrise die nächste Legislaturperiode nicht derart maßgeblich dominieren werde wie bisher, da die Finanz- und Bankenkrise weitestgehend überwunden sei. Eine zentrale Rolle wird, nach Ansicht Lehnes, der Datenaustausch im Internet und der Datenschutz im Allgemeinen spielen.

Abschließend ging Lehne auf die „Principles of European Insurance Contract Law“ (PEICL) ein. Er berichtete, dass sich der europäische Gesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode mutmaßlich mit dem europäischen Regelungswerk im Bereich des Privatversicherungsrechts befassen wird, sei es, dass er ein Weißbuch veröffentlichen wird oder auch über einen konkreten Verordnungsvorschlag zur Verabschiedung eines europäischen Versicherungsvertragsrechts als optionales Instrument ähnlich dem UN-Kaufrecht beraten wird. Dabei werde es entscheidend auf die Arbeit der Projektgruppe ankommen, ob diese in Zukunft Regelungen im Bereich des besonderen Versicherungsrechts präsentieren werde.

Im Anschluss an den Vortrag Lehnes kam es zu einer regen Diskussion. Ein Mitglied der Expertenkommission zu Fragen der PEICL berichtete, dass die Projektgruppe der Aufforderung des europäischen Parlaments nachgegangen sei, die PEICL weiterzuentwickeln. Nunmehr würden Ende des Jahres im Bereich der Lebensversicherung, der Sach- und Haftpflichtversicherung neue Regelungen veröffentlicht. Das Mitglied der Expertenkommission machte deutlich, dass die PEICL innerhalb der Expertengruppe ein sehr umstrittenes Thema sei. Nichtsdestotrotz sollten sich insbesondere international agierende Versicherer für die Zukunft die Möglichkeit eines optionalen europäischen Versicherungsrechts offen halten und Kosten-Nutzen-Aspekte sorgfältig prüfen. Schließlich wurde

zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den PEICL angeregt.

Abschließend kam die Frage auf, ob die europäischen Regulationen ihre Wirkung zeigen könnten, angesichts der Tatsache, dass die europäische Finanz- und Bankenkrise maßgeblich auch von Übersee beeinflusst worden sei; Stichwort Lehmann-Pleite. Lehne erachtet eine Koordination mit anderen Industriestaaten, insbesondere mit den USA, als dringend notwendig. Zwar hätten zahlreiche Industriestaaten im Höhepunkt der Finanzkrise signalisiert, Regulationsprojekte in Gang zu setzen. Die politische Debatte in den betreffenden Ländern sei jedoch gegenwärtig weitestgehend abgeflacht. Eine entscheidende Rolle würde spielen, ob das Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA zustande kommt. Da auf beiden Seiten ein weitestgehender Standard festgelegt werden müsse, könne ein wesentlicher Beitrag zur Harmonisierung der finanzmarktrechtlichen Regulierungen erreicht werden.

Forum Unternehmensrecht: „Kartellbußen und Steuerfolgen“

Die Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. richtete in Kooperation mit dem Institut für Unternehmensrecht sowie dem Institut für Kartellrecht ihre 20. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Kartellbußen und Steuerfolgen“ am 22. Mai 2014 in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aus. Etwa 70 Interessierte aus der Finanzverwaltung und dem Kartellamt, aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis sowie Studierende nahmen an der Veranstaltung teil.



Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung durch Herrn Professor Dr. Klaus-Dieter Drüen, dem Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V., begann Herr Dr. Thorsten Mäger,

Partner bei Hengeler Mueller, Düsseldorf, mit seinem Auftaktvortrag mit dem Titel „Aktuelle Bußgeldpraxis der EU-Kommission und des Bundeskartellamtes“.

Nach einem kurzen Überblick über Zahlen und Fakten zur Kartellverfolgung sowohl der EU - Kommission als auch des Bundeskartellamtes erläuterte Herr Dr. Mäger die rechtlichen Grundlagen sowie die Berechnung der Bußgeldfestsetzungen. Er kritisierte, dass die Kategorisierung in Faktoren anhand der jeweiligen Konzernumsätze zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen bei gleichem tatbezogenem Umsatz führe, was er anhand eines griffigen Beispiels verdeutlichte. Sowohl die EU-Kommission als auch das Bundeskartellamt messen der Bebußung jedoch lediglich einen Abschreckungs- und ahnenden Charakter bei. Jedoch liege laut Dr. Mäger ein (zusätzlicher) abschöpfender Charakter bei der Berechnung auch nach täter- und unternehmensbezogenen Kriterien und Determinierung der Buße nicht fern.

Im Anschluss referierte Herr Dr. Jens Hageböke, Partner bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn, über „Die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von EU-Kartellbußen nach dem BFH - Urteil vom 7.11.2013 – IV R 4/12“.

Herr Dr. Hageböke gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Beurteilung der EU - Kartellbußen durch die deutsche Finanzverwaltung. Dort herrsche seit Jahren Uneinigkeit hinsichtlich der Aufteilbarkeit in einen Ahndungs- und Abschöpfungsanteil und somit der teilweisen Abziehbarkeit als Betriebsausgaben. Während in der Vorinstanz (FG Münster vom 18.11.2011 – 14 K 1535/09 F) des Referenzurteils ein Betriebsausgabenabzug abstrakt für möglich gehalten wurde, scheiterte dieser jedoch daran, dass der Abschöpfungsanteil im Schätzungswege auf „null“ festgesetzt wurde. Dem entgegen entschied der BFH, dass der Grundbetrag entsprechend der Auffassung der EU-Kommission keinen Abschöpfungsanteil enthalte. Diese Auffassung stehe jedoch im Gegensatz zur früheren wirkungsbezogenen Rechtsprechung des I. Senats des BFH sowie der Ermittlungsmethode der Geldbuße, die sich am Umsatz orientiere und an der Leistungsfähigkeit des Unternehmens. In tatsächlicher Hinsicht sei bei jeder Kartellgeldbuße eine Abschöpfung eines Teils des tatbezogenen Umsatzes immanent, weswegen eine

Aufteilung der Geldbuße und ein steuerrechtlicher Teilabzug zwingend notwendig sei.

Anschließend tauschten sich Kartell- und Steuerrechtler in der von Herrn Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale), dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Kartellrecht, Düsseldorf, geleiteten Diskussion kontrovers und konstruktiv aus. Da weitere Verfahren anhängig sind, bleibt die Fortentwicklung dieser Schnittstelle zwischen Kartell- und Steuerrecht abzuwarten.

PRuF trifft Kiew-Mohyla Academy



In Kooperation mit der National University of Kyiv-Mohyla Academy (NaUKMA) veranstaltete das Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) eine interdisziplinäre Konferenz über innerparteiliche Demokratie und die Bedeutung von Protestbewegungen, die vom 25.5. bis zum 31.5. in Kiew stattfand. Federführend organisiert wurde die Tagung von Ewgenij Sokolov (wiss. Mit. PRuF). Unter dem Eindruck der jüngsten politischen Entwicklungen in der Ukraine und der Maidan-Bewegung diskutierten Prof. Dr. Thomas Poguntke und Prof. Dr. Martin Morlok (jeweils PRuF) sowie Prof. Dr. Andriy Meleshchivich (Kiew) mit Studierenden und einem internationalen Wissenschaftler-Panel in komparativer Perspektive Theorie und Praxis der Parteiendemokratie und der sozialen Protestbewegungen. Die vom DAAD geförderte Veranstaltung fand bereits zum dritten Mal, erstmals aber in der Ukraine, statt. Neben den Vorträgen der Düsseldorfer und Kiewer Studierenden diskutierten unter anderem Dr. Fernando Bertoa Casal, Nottingham, Prof. Dr. Mychailo Wynnicky, Kiew, Prof. Dr. Julian Krüper, Bochum sowie Prof. Dr. Richard Sakwa, Kent

11 Veranstaltungen

mit den Teilnehmern. Besonders beeindruckend und spannend war der Besuch der Teilnehmer im Verfassungsgericht der Ukraine, wo sie sehr herzlich von drei Verfassungsrichtern empfangen wurden und die Gelegenheit hatten, sich auszutauschen.

4. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum: „Der Kfz-Unfall mit Leasingfahrzeugen“



Am 13. Juni 2014 fand in Kooperation mit dem Oberlandesgericht Düsseldorf das 4. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum statt. Diesjähriger Themenschwerpunkt war „Der Kfz-Unfall mit Leasingfahrzeugen (Vertrag – Haftung – Versicherung)“.

Den Auftakt der Veranstaltung machte Rechtsanwalt Dr. Kurt Reinking mit seinem Vortrag „Grundstrukturen und Binnenverhältnis des Leasingvertrages“. Reinking betonte zu Beginn des Vortrags die Relevanz des Leasings im Straßenverkehr. Nach einer Studie wurden im Jahr 2012 ca. 1,3 Millionen Fahrzeuge bei der Erstzulassung geleast. Dies mache einen Wert von etwa 36 % der neu zugelassenen Fahrzeuge aus. Geschätzt 5 bis 6 Millionen geleaste Fahrzeuge seien demnach jährlich auf deutschen Straßen unterwegs.

Einleitend beschrieb Reinking die Grundstrukturen des Kfz-Leasingvertrages und die leasingtypischen Rechte und Pflichten des Leasinggebers, Leasingnehmers und des Verkäufers. Im Anschluss daran ging er näher auf die Auswirkungen eines Unfalls auf das Innenverhältnis

zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer ein. Dabei beleuchtete er mehrere Streitige Aspekte, wie zum Beispiel die Unterrichts- und Mitwirkungspflichten der Parteien, die Geltendmachung von Ansprüchen und die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Teil- und Totalschadensfällen.

Oskar Riedmeyer, Fachanwalt für Verkehrsrecht bei Dr. Eick und Partner in München, thematisierte die „Unfallregulierung bei Leasingfahrzeugen“. Dabei untersuchte er insbesondere die haftungsrechtlichen Ansprüche von Leasinggeber und Leasingnehmer. Diese Ansprüche seien maßgeblich vom Versicherungs-, Haftpflicht- und insbesondere von den Besonderheiten des Leasingrechts geprägt. Er erörterte eingehend einzelne schadensrechtliche Aspekte, wie zum Beispiel die Anwendbarkeit der 130 %-Rechtsprechung auf Leasingverträge, die Frage, ob eine Neuwagenabrechnung möglich sei, und welche Partei Ausfallschäden, Wertminderung und etwaig anfallende Anwaltskosten zu tragen habe. Im Anschluss daran ging Riedmeyer näher auf die GAP-Versicherung ein. Abschließend betonte er, dass bei der Abwicklung von Unfallschäden mit Leasingfahrzeugen die Leasingbedingungen unbedingt zu berücksichtigen seien, da sie in der Praxis höchst unterschiedlich ausgestaltet seien.

Nach der Kaffeepause referierte Prof. Dr. Rainer Heß, Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht bei Dr. Eick und Partner in Bochum, über die „versicherungsrechtlichen Aspekte des Leasings“. Der Leasingnehmer schließe gem. §§ 43 ff. VVG einen Versicherungsvertrag für fremde Rechnung, also für den Leasinggeber als Versicherten, ab. Dabei sei das versicherte Interesse das Eigentum des Leasinggebers, aber auch das Sacherhaltungsinteresse des Leasingnehmers. Heß schilderte im Anschluss die besonderen Mitwirkungspflichten aus § 47 VVG und beleuchtete auch steuerrechtliche Aspekte. Abschließend gab er einen Überblick über das Versicherungsprodukt der GAP-Versicherung und über die Anforderungen an die Informations- und Beratungspflichten des Versicherers.

Die Vorträge werden in einem Tagungsband veröffentlicht, der in der Düsseldorfer Reihe des Verlags Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, erscheinen wird.

Werkstattgespräch: Die Beerdigung der Vorrangthese durch den BGH im Rahmen der Entscheidung „Hard Rock Cafe“

Am Mittwoch, den 18. Juni 2014, referierte Herr Konstantin von Werder im Rahmen der Werkstattgespräche des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz auf Schloss Mickeln über das Verhältnis des Markenrechts zum Lauterkeitsrecht. Insbesondere widmete sich Herr von Werder der Frage, ob die einst von der Rechtsprechung entwickelte Vorrangthese nunmehr durch das Urteil „Hard Rock Cafe“ (BGH, Urt. v. 15.8.2013 – I ZR 188/11) ihre Gültigkeit verloren hat.

I. Einführend stellte Herr von Werder die Überschneidungspunkte des Markenrechts mit dem Wettbewerbsrecht dar. Ein Vergleich der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 MarkenG und der §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 2 UWG lässt erkennen, dass sowohl markenrechtliche als auch lauterkeitsrechtliche Normen dem Verwechslungsschutz dienen. Dritten ist es nach diesen Vorschriften nicht gestattet, geschützte Kennzeichen oder den geschützten Kennzeichen nachempfundene Zeichen zu verwenden, wenn auf diese Weise Verwechslungen oder Irreführungen hervorgerufen werden. In diesem Zusammenhang wies der Referent darauf hin, dass der marken- und lauterkeitsrechtliche Schutzbereich nicht vollkommen deckungsgleich sei. So gebe es beispielsweise für die in § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG normierte Rufausnutzung keine entsprechende Regelung im Wettbewerbsrecht.

Anschließend skizzierte Herr von Werder die Entwicklung der Rechtsprechung zum Konkurrenzverhältnis zwischen Marken- und Lauterkeitsrecht. Seit Einführung des Warenzeichengesetzes im Jahre 1936 galt lange Zeit der Grundsatz der Normenkonkurrenz, d.h. lauterkeitsrechtliche Normen konnten neben den ebenfalls einschlägigen Vorschriften des BGB zur Anwendung gelangen. Während die §§ 823, 1004 BGB zum Schutz bekannter Marken herangezogen wurden, diente § 3 UWG dem Schutz geografischer Herkunftsangaben. Dieses Nebeneinander von markenrechtlichen bzw. früher zivilrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Normen wurde durch die „Mac Dog“-Entscheidung des BGH grundlegend verändert.

II. In dem Urteil „Mac Dog“ (BGH, Urt. v. 30.04.1998 – I ZR 268/95) entschied der BGH, dass das Markengesetz in seinem Anwendungsbereich für eine gleichzeitige Anwendung des § 1 UWG oder des § 823 Abs. 1 BGB grundsätzlich keinen Raum lasse. Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Markengesetz verdränge als spezialgesetzliche Regelung jegliche ebenfalls einschlägige Normen. Hinter diesem Anwendungsvorrang stand die Überlegung, dass nur der Inhaber eines Kennzeichenrechts die Verletzung desselben geltend machen dürfe, da das Markenrecht Ausschließlichkeitsrechte gewähre. Herr von Werder gab zu bedenken, dass diese sog. Vorrangthese möglicherweise im Widerspruch zu § 2 MarkenG stehe. Gemäß dieser Norm schließt das Markengesetz nämlich die Anwendung anderer Vorschriften zum Schutz von Kennzeichen nicht aus. Allerdings sah insbesondere die Rechtsprechung gleichwohl einen Anwendungsbereich für § 2 MarkenG. Vor allem § 1 UWG könne für einen ergänzenden Schutz herangezogen werden, wenn der Schutz nach dem Markengesetz versage.

Die durch die „Mac Dog“-Entscheidung begründete Vorrangthese war über ein Jahrzehnt lang ständige höchstrichterliche Rechtsprechung. In der Literatur wurde sie ebenfalls weitestgehend befürwortet. Auch nach Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP) hielt die Rechtsprechung zunächst an ihrer Vorrangthese fest. Wie bereits angedeutet galt sie jedoch nicht uneingeschränkt. So konnte neben einer markenrechtlichen Verletzung ebenfalls ein Wettbewerbsverstoß angenommen werden, wenn die in Rede stehende Handlung Merkmale eines Unlauterkeitstatbestandes erfüllte, der vom Markenrecht gerade nicht erfasst wurde. Darüber hinaus bestand eine Normenkonkurrenz zwischen Marken- und Lauterkeitsrecht, wenn das betreffende Geschehen unter anderen Gesichtspunkten gewürdigt werden musste als bei der markenrechtlichen Beurteilung.

III. Dieser Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Markenrechts wurde nunmehr durch das Urteil „Hard Rock Cafe“ (BGH, Urt. v. 15.8.2013 – I ZR 188/11) aufgegeben. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Beklagte betreibt in Heidelberg seit 1978 ein Restaurant unter dem Namen „Hard Rock Cafe Heidelberg“. Daneben vertreibt sie Merchandising-

11 Veranstaltungen

Artikel mit gleicher Aufschrift und/oder unter Verwendung des Hard-Rock-Logos. Zur Zeit der Eröffnung des Restaurants in Heidelberg hatte sich die weltweit tätige Hard-Rock-Gruppe – zu der die Beklagte gerade nicht gehört – noch nicht in Deutschland niedergelassen und verfügte daher zu diesem Zeitpunkt über keinen markenrechtlichen Schutz in Deutschland. 1993 erwirkte die Inhaberin zahlreicher Marken mit den Wortbestandteilen „Hard Rock“ eine einstweilige Verfügung gegen die Beklagte. Nach Widerspruch Letzterer wurde die Verfügung allerdings zurückgenommen. Danach bestand zwischen den Parteien für 15 Jahre keinerlei Kontakt. Der BGH musste nun u.a. darüber befinden, ob sich die erste Klägerin als Verantwortliche dreier deutscher Hard-Rock-Cafés 1.) gegen den Betrieb einer Gaststätte unter der Bezeichnung „Hard Rock“ wehren kann und 2.) ob der weiteren Klägerin als Inhaberin zahlreicher Marken mit den Bestandteilen „Hard Rock“ ein Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich des Vertriebs der Merchandising-Produkte zusteht.

1. Im Bezug auf den Betrieb des Restaurants wies der BGH den Antrag der Klägerin zurück. Zum einen könne sich die Beklagte möglicherweise auf ein prioritätsälteres Unternehmenskennzeichenrecht im Raum Heidelberg berufen, zum anderen sei der markenrechtliche Anspruch aufgrund der langjährigen wissentlichen Duldung des Restaurantbetriebs gem. § 242 BGB verwirkt.

2. Im Hinblick auf den Verkauf der Merchandising-Artikel bejahten die Richter einen Anspruch auf Unterlassung. Da diese Tätigkeit keine Dauerhandlung darstelle, sondern wiederholte gleichartige Verletzungshandlungen mit sich bringe, könne auch eine längere Untätigkeit des Markeninhabers kein Vertrauen darauf begründen, dass dieser auch künftig ein derartiges Verhalten dulde.

Zum Konkurrenzverhältnis zwischen Marken- und Lauterkeitsrecht führte der BGH aus, dass seit der Umsetzung der UGP-Richtlinie ins deutsche Recht der lauterkeitsrechtliche Schutz aus § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 2 UWG neben dem individualrechtlichen Schutz aus dem Markenrecht bestehe. Neben den markenrechtlichen Ansprüchen müsse also durchaus geprüft werden, ob das Betreiben oder Bewerben eines Restaurants mit dem Hard-Rock-Logo zur Täuschung über die

betriebliche Herkunft der dort angebotenen Dienstleistungen führe. Allerdings sei auch im Wettbewerbsrecht ein Kennzeichenrecht des Restaurantbetreibers mit besserer Priorität zu beachten. In diesem Fall könne der Klägerin ein Anspruch auf Unterlassung einer irreführenden Verwendung des Logos mittels klarstellender Hinweise zustehen. Am Ende seiner Ausführungen ging der BGH schließlich auf das Rechtskonstrukt der Verwirkung im Lauterkeitsrecht ein. Da das Lauterkeitsrecht dem Verbraucherschutz dient und mithin im Interesse der Allgemeinheit vor Irreführungen schützen soll, können wettbewerbsrechtliche Ansprüche nur in eng begrenzten Ausnahmefällen verwirken. Allerdings sprachen sich die Richter im vorliegenden Fall für eine Verwirkung aus. Der jedem Mitbewerber gewährte lauterkeitsrechtliche Schutz könne nicht weitergehen als das in gleicher Weise auf Unterlassung gerichtete individuelle Ausschließlichkeitsrecht des Markeninhabers. Allerdings bezweifelte der Referent, dass der BGH auch bei Klageeinreichung eines sonstigen Dritten eine Verwirkung der Ansprüche gem. § 242 BGB angenommen hätte.

IV. Zum Abschluss seines Vortrages beleuchtete Herr von Werder die rechtlichen Konsequenzen des Urteils „Hard Rock Cafe“ für Lehre und Praxis. Ein Nebeneinander von marken- und lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen wirkt sich zunächst einmal positiv auf die Anzahl potentieller Kläger aus: Die Verletzung eines Zeichenrechts kann nicht mehr nur von seinem Inhaber gerichtlich geltend gemacht werden. Gem. § 8 UWG können auch Mitbewerber oder Verbraucherverbände rechtswidrige Wettbewerbshandlungen monieren. In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem die Frage, wie nunmehr das Konkurrenzverhältnis zwischen Marken- und Lauterkeitsrecht qualifiziert werden muss. Ein Anwendungsvorrang des Markenrechts scheidet seit „Hard Rock Cafe“ definitiv aus. Nach Auffassung Herrn von Werders könne dennoch von einem modifizierten Vorrang des Markenrechts gesprochen werden. Markenrechtliche Wertungen und Grundsätze seien bei der Auslegung und Anwendung des Wettbewerbsrechts zu berücksichtigen. Dies habe den Vorteil, Wertungswidersprüchen vorbeugen oder sie zumindest minimieren zu können. Zur Veranschaulichung seiner These bemühte Herr von Werder einige Beispiele. So müsse –

wie auch bereits von den Richtern des BGH in der Entscheidung „Hard Rock“ festgestellt – der markenrechtliche Prioritätsgrundsatz im Rahmen der Auslegung des § 5 UWG Berücksichtigung finden. In Bezug auf die Einrede der Verwirkung nahm der BGH explizit eine Angleichung des Lauterkeitsrechts an das Markenrecht vor. Um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, bestimme die Annahme einer markenrechtlichen Verwirkung ebenfalls die Beurteilung nach § 5 UWG. Ferner kann nach Ansicht des Referenten kein lauterkeitsrechtlicher Anspruch wegen Irreführung bestehen, wenn der Markeninhaber die Benutzung seines Ausschließlichkeitsrechts aufgrund von Lizenzverträgen gestattet oder aber zwei voneinander unabhängige Rechtssubjekte nach markenrechtlicher Wertung zur Führung des gleichen Kennzeichens berechtigt sind.

V. In der anschließenden Diskussion wurde noch einmal auf die prozessrechtlichen Auswirkungen der Entscheidung „Hard Rock Cafe“ eingegangen. Ob dieses Urteil tatsächlich zu einer Erhöhung der Fallzahlen bzw. Klagen führen wird, bleibt abzuwarten.

21. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. zum Thema „Betriebsstätten im Internationalen Steuerrecht“

Die 21. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. fand am 14. Juli 2014 zum Thema „Betriebsstätten im Internationalen Steuerrecht“ statt. Etwa 60 Interessierte aus der Finanzverwaltung, Wissenschaft, und steuerrechtlichen Praxis sowie Studierende nahmen an der Veranstaltung teil.

Nach einer kurzen Begrüßung und thematischen Einführung durch Herrn Professor Dr. Klaus-Dieter Drüen, dem Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V., referierte Herr Professor Dr. Heinz-Klaus Kroppen, LL.M., Tax Partner bei PwC, Düsseldorf, und Mitherausgeber und Bearbeiter des DBA-Kommentars Gosch/Kroppen/Grotherr, zum „Authorized OECD Approach bei Betriebsstätten“.

Im Rahmen seines Vortrags stellte er seine Forschungsergebnisse der letzten Monate vor. Nach einem kurzen Hinweis, dass ein starker Trend auf OECD-Ebene, den Betriebsstättenbegriff auszuweiten, zu beobachten sei, nahm er zu den unterschiedlichen Theorien zur Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte Stellung. Die Theorie der uneingeschränkten Selbständigkeit, die seines Erachtens nur zu sachgerechten Ergebnissen führe, ließe sich nach dem geänderten OECD-MK 2008 nun auch im sogenannten Authorized OECD Approach (AOA), der mittlerweile auch im Art. 7 OECD-MA 2010 implementiert ist, wiederfinden. Auch das nationale Recht hat den AOA seit 2013 in § 1 Abs. 5 AStG übernommen. Aufgrund von Auslegungsdifferenzen und der bisher uneinheitlichen Anwendung des AOA in den OECD-Mitgliedstaaten sei der Umgang mit ihm kurzfristig noch schwierig. Mittelfristig sei aber davon auszugehen, dass es zu einer Angleichung komme und sich deshalb Doppelbesteuerungen vermeiden ließen.

Auf dieser Grundlage des allgemeinen Teils zur Betriebsstättenbesteuerung erläuterte Herr Rechtsanwalt Dr. Felix Buchholz, früherer Mitarbeiter des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die Besonderheiten zum „Grenzüberschreitenden Kreditgeschäft durch Bankbetriebsstätten“.

Er präsentierte Thesen seiner preisgekrönten Dissertation mit gleichlautendem Titel. Im Fokus seiner Forschung stand die Frage, ob der AOA – angewandt auf Bankbetriebsstätten – Gewähr für die gebotene Fiktionsfolgerichtigkeit leiste, was er jedoch verneinte. Der Finanzsektor war nämlich ursprünglich Anlass für die Entwicklung des AOA. Anhand von Risiken versuchte man eine Zuordnung der jeweiligen Vermögenspositionen. Hierfür wurde das Konzept der „key entrepreneurial risk-taking functions“ (KERT - Funktionen) entwickelt, das sich am Aufsichtsrecht orientiere und dementsprechend andere Interessen verfolge als das Steuerrecht. Der AOA stehe nicht nur im Widerspruch zu den ökonomischen Integrationsbestrebungen multinationaler Kreditinstitute, sondern gefährde auch das abkommensrechtliche Primärziel der Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Dies zeige insbesondere der Ansatz, Bankbetriebsstätten mit einem nach aufsichts-

11 Veranstaltungen

rechtlichen Grundsätzen zu bemessenden Dotationskapital auszustatten.

In der nachfolgend von Herrn Professor Dr. Drüen geleiteten Diskussion wurden verschiedene Aspekte rund um den Problemkreis der Betriebsstätte im internationalen Steuerrecht erörtert.

Am Ende der Veranstaltung wurde der „PwC Tax Abroad“ durch Herrn Dr. Lars Rehfeld, PwC, Düsseldorf, an Herrn Thorsten Koschek verliehen. Dies er von PwC gestiftete Preis prämiert alljährlich den besten Absolventen des Schwerpunktbereichs Steuerrecht an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf und ist mit einem Auslandspraktikum dotiert.

Zum Ausklang der Veranstaltung lud PwC alle Teilnehmer zu einer kleinen Stärkung ein.

3. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR)

Am Mittwoch, den 02. Juli 2014, fand das dritte Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) zum Thema „Sanierungsfähigkeit – Fortführungsprognose und IDW-Standards“ statt.

Es referierten Herr WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Steffan (Vorsitzender des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz des IDW und Partner bei Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte) zum Thema "Sanierungsfähigkeit und Fortführungsprognose aus Sicht des IDW S 6 - Intention und Hintergründe" sowie Herr Richter Frank Frind (AG Hamburg) zum Thema „§ 270b-Bescheinigung aus richterlicher Sicht“. Abschließend folgte ein Referat von Herrn Prof. Dr. Georg Bitter (Universität Mannheim) zum Thema „Insolvenzauslösung und Sanierung – Sind die Insolvenzgründe richtig justiert?“.

Herr Steffan begann seinen Vortrag mit einem Überblick über die historische Entwicklung des IDW S6. Nach Anregungen aus der Praxis sei bei der Neufassung des IDW S6 im Jahre 2012 stärker auf die Rechtsprechung des BGH zu Sanierungskonzepten Bezug genommen worden. Bei dem IDW S6 handele es sich aber gleichwohl um einen rein betriebswirtschaftlichen

Standard. Die Erstellung eines Sanierungskonzepts sei eine höchst komplizierte Materie, die einen interdisziplinären Ansatz erfordere. Beim IDW S6 werde ein zweistufiger Ansatz verfolgt. Zunächst seien Maßnahmen zu ergreifen, die die Fortführungsfähigkeit im Sinne einer positiven Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB sicherstellen. Dabei müssten als erstes die Insolvenzgründe beseitigt und als zweites ein Sanierungskonzept erstellt werden, sodass die Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Wandlungs- und Adaptionsfähigkeit nachhaltig zurückerlangt werden könne. Im Fokus stünden dabei strategische sowie leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen. Zentraler Erfolgsfaktor sei sowohl bei der kurzfristigen Sicherung des Unternehmensfortbestandes, als auch bei der nachhaltigen Sanierung ein konsistentes Leitbild des sanierten Unternehmens.

Abschließend folgten Ausführungen zum neuen IDW ES 11, einem Standardentwurf zur Beurteilung der Insolvenzgründe. Mit diesem Standard sollen der IDW Prüfungsstandard zur Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen (IDW PS 800) und die IDW Stellungnahme des Fachausschusses Recht 1/1996 zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen an die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung angepasst und in einem Papier zusammengefasst werden.

Der Vortrag von Herrn Frind befasste sich mit den Anforderungen an die Bescheinigung im Rahmen des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO. Nach seiner Einschätzung gehe das Schutzschirmverfahren



mit erheblichen Missbrauchsrisiken einher. Daher sei Zweck der Bescheinigung diese zu minimieren. In der Praxis würden jedoch immer wieder fehlerhafte und unzureichende Bescheinigungen vorgelegt. Die Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO müsse sowohl Ausführungen zu den Insolvenzgründen, den Sanierungsaussichten, der Qualifikation des Bescheinigers, als auch Einschätzungen zu den Aussichten der Eigenverwaltung enthalten. Richter Frind stellte allerdings

klar, dass kein Sanierungskonzept nach IDW S6 erwartet werde. Das Insolvenzgericht müsse durch die Bescheinigung lediglich in die Lage versetzt werden, die Insolvenzgründe der Überschuldung (§ 19 InsO) und der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) sowie die Sanierungsaussichten prüfen zu können. Es sei insbesondere erforderlich, dass der Bescheiniger zugrunde lege, nach welcher Auffassung er die drohende Zahlungsunfähigkeit ermittelt habe und wie er im konkreten Fall zum Ergebnis gelangt sei. Am Ende seines passionierten Vortrages appellierte Herr Frind an das Plenum, dass „gemeinsam gegen die schwarzen Schafe, die falsche Bescheinigungen ausstellen“ gekämpft werden müsse und keine Konkurrenz zwischen den Verwaltern und den Gerichten bestehe.



Im Anschluss folgte Prof. Dr. Bitter als letzter Referent und begann seinen Vortrag mit der Feststellung, dass in der Rechtspraxis gut zweidrittel der Insolvenzanträge zu spät gestellt würden. Dies liege u. a. daran, dass die Insolvenzgründe falsch justiert seien. Bei der

Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit sei sowohl zu untersuchen, ob bestehende als auch ob zukünftige fällig werdende Verbindlichkeiten befriedigt werden können. Als Prognosezeitraum sei in der Regel das laufende und folgende Geschäftsjahr zugrunde zu legen. Der h. M. zufolge sei die drohende Zahlungsunfähigkeit dann zu verneinen, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% feststeht, dass das Unternehmen in der Lage ist, die Verbindlichkeiten zu erfüllen. Allerdings würden sich laut Bitter Spekulation auf Kosten der Gläubiger verbieten, sodass von einer zukünftigen Zahlungsfähigkeit nur dann ausgegangen werden könne, wenn sie nach vernünftigem menschlichem Ermessen gesichert sei. Zum Insolvenzeröffnungsgrund der Überschuldung führte der Referent aus, dass nach dem neuen Überschuldungsbegriff zunächst eine Fortführungsprognose zu erstellen sei. Diese Prognose sei eine Zahlungsfähigkeitsprognose und keine Ertragsfähigkeitsprognose, bei der in der Praxis

regelmäßig ein Prognosezeitraum zugrunde gelegt werde, der das laufende und das folgende Geschäftsjahr umfasse. Davon sei allerdings dann abzuweichen, wenn bereits feststeht, dass die Verbindlichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gedeckt sein werden. Hinsichtlich der Prognosewahrscheinlichkeit legte Prof. Dr. Bitter dar, dass auch hier die zukünftige Zahlungsfähigkeit nur anzunehmen sei, wenn sie nach vernünftigem menschlichem Ermessen gesichert ist. Aufgrund der Ähnlichkeit der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der der Überschuldung gelangte Prof. Dr. Bitter zu dem Ergebnis, dass der Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit im System der Insolvenzgründe letztlich überflüssig sei.

Es folgten abschließend Ausführungen zu der Frage, in welchem Umfang subordinierte Verbindlichkeiten bei der Überschuldungsprüfung zu berücksichtigen sind. Ein Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO reiche laut Bitter dabei nicht aus, um die Verbindlichkeit bei der Überschuldungsprüfung zu vernachlässigen. Es sei vielmehr erforderlich, dass auch eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre vereinbart werde. Erst dann wirke sich ein Rangrücktritt für die Überschuldungsprüfung aus. Gleiches gelte im Übrigen für die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit.

Die anschließende Diskussion wurde, wie immer, bei einem Umtrunk im Foyer des Hörsaalgebäudes weitergeführt.

Werkstattgespräch: Unterscheidungskraft durch Benutzung

Das Werkstattgespräch auf Schloss Mickeln hatte auch im Juli dieses Jahres wieder ein praxisrelevantes Thema zum Gegenstand: Herr Rechtsanwalt Michael C. Maier, LL.M. aus der Berliner Kanzlei Boehmert & Boehmert referierte in seinem Vortrag über die Unterscheidungskraft englischsprachiger Gemeinschaftswortmarken und die sich in diesem Zusammenhang ergebende Bedeutung Maltas für die Überwindung absoluter Eintragungshindernisse.

Herr Maier erläuterte zunächst, weshalb bei der Eintragungspraxis europäischer Gemeinschaftsmarken gerade die englische Sprache von besonderer Bedeutung

11 Veranstaltungen

ist. So stammten im Jahr 2013 nach der Statistik des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt zwar die meisten Gemeinschaftsmarkenmeldungen aus Deutschland. Allerdings folgten darauf überraschenderweise mit beinahe fünfzehntausend Anmeldungen die Vereinigten Staaten. Zusammen mit den Gemeinschaftsmarkenmeldungen aus Großbritannien ergaben sich bereits daraus allein über fünfundzwanzigtausend Gemeinschaftsmarkenmeldungen in englischer Sprache. Insgesamt wurde so bei 42,3% aller Gemeinschaftsmarkenmeldungen Englisch als erste Sprache gewählt, wobei es sich bei mehr als der Hälfte der Anmeldungen um reine Wortmarken handelte. Hinsichtlich der allgemeinen Sprachverbreitung bildet Englisch neben Italienisch in Übereinstimmung mit der Bevölkerungszahl zudem in der EU die zweithäufigste Muttersprache und die häufigste Fremdsprache. Auch darüber hinaus werden in Deutschland englische Begriffe im Alltag immer stärker verwendet, sei es in Form von Gattungsbezeichnungen (Make-up, Handy, Inline Skates), in der Werbung („Welcome to the Becks experience“) oder im Alltag („Public viewing“, „Shopping“, „Job“). Insgesamt sei daher festzustellen, dass der Einfluss der englischen Sprache auf die deutsche Sprache, ebenso wie auch auf andere europäische Sprachen, immer weiter zunehme.

Vor dem Hintergrund, dass die meisten Gemeinschaftsmarkenmeldungen aus Deutschland, den USA und Großbritannien stammen und die meisten Anmeldungen auf Englisch erfolgen, sowie der Tatsache, dass Englisch eine der meist gesprochenen Sprachen der EU ist, stellte Herr Maier daher die These auf, dass ein erheblicher Teil aller Gemeinschaftsmarken aus englischen Wörtern besteht.

Herr Maier wandte sich sodann den rechtlichen Hintergründen bei der Eintragung europäischer Gemeinschaftsmarken und hierbei speziell den absoluten Schutzhindernissen nach Art. 7 der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV, VO 207/2009 EG) zu. So sind nach Art. 7 GMV unter anderem solche Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft aufweisen oder ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der

Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware dienen können. Allerdings können die vorgenannten absoluten Schutzhindernisse gemäß Art. 7 Abs. 3 GMV überwunden werden, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Wie Herr Maier weiter ausführte, setzt die Überwindung der Eintragungshindernisse gemäß Art. 7 Abs. 3 GMV nach der Rechtsprechung des EuGH allerdings voraus, dass diese in dem gesamten Gebiet erworben wurde, in dem das Eintragungshindernis vorliegt. Dementsprechend muss beispielsweise bei der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einem deutschen Wortzeichen besteht, zur Überwindung der Schutzhindernisse der Nachweis der Überwindung sowohl in Deutschland als auch in Österreich geführt werden. Für englische Wortmarken ergibt sich daraus aber zugleich die Folge, dass der Nachweis der durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft nicht nur im Vereinigten Königreich und Irland, sondern auch für Malta erbracht werden muss, da die dortige Landessprache zwar Maltesisch, die Amtssprache neben Maltesisch jedoch auch Englisch ist.

Malta nehme im Hinblick auf das Sprachverständnis seiner Einwohner dabei jedoch eine Sonderrolle ein: Zwar sei auch Englisch offizielle Landessprache, allerdings würden nach einer Studie der europäischen Kommission lediglich 2% der Einwohner Maltas Englisch auch als Muttersprache betrachten. Das Sprachverständnis der Einwohner Maltas sei demnach nicht mit dem Sprachverständnis im Vereinigten Königreich und Irland zu vergleichen. Herr Maier gab daher zu bedenken, dass man sich bereits aufgrund der eher geringen Bedeutung der englischen Sprache in Malta durchaus Gedanken darüber machen könne, ob es sinnvoll sei, dass der Nachweis der Überwindung absoluter Schutzhindernisse auch für Malta zu erbringen ist.

Dies gelte umso mehr, wenn man das Größenverhältnis Maltas zu den übrigen Mitgliedstaaten der EU genauer betrachte. So sei festzustellen, dass Malta sowohl flächenmäßig, als auch nach der Zahl seiner Einwohner nur einen äußerst geringen Teil der europäischen Union ausmache. Im Verhältnis zu den anderen englisch-

sprachigen Mitgliedstaaten, Irland und dem Vereinten Königreich, machen die Malteser nur 0.6% der Bevölkerung aus. Insgesamt ist Malta eines der kleinsten Länder der Welt und mit nur 20% der Fläche Londons der kleinste Mitgliedstaat der EU.

Herr Maier ging sodann auf das sich daraus in praktischer Hinsicht ergebende Problem bei der Überwindung absoluter Schutzhindernisse bei englischsprachigen Gemeinschaftsmarken ein. Während die durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft im Vereinigten Königreich und Irland vergleichsweise einfach durch die Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden könne, sei ein Nachweis für Malta in den meisten Fällen mangels entsprechender Daten nur äußerst selten möglich und praktisch kaum zu erbringen. Vor diesem Hintergrund, warf Herr Maier daher die Frage auf, ob Malta in der Eintragungspraxis ein Hinderungsgrund sei, wenn es um die Überwindung von absoluten Eintragungshindernissen bei englischsprachigen Gemeinschaftsmarken gehe.

In diesem Zusammenhang ging Herr Maier zunächst auf die bisherige Rechtspraxis ein: Danach lehnten sowohl das HABM als auch der EuG in der Vergangenheit die Überwindung absoluter Schutzhindernisse regelmäßig ab, wenn der Anmelder keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft in Malta nachweisen konnte. Der EuG begründete diese Rechtsprechung damit, dass es paradox wäre, wenn ein Mitgliedstaat, der eine nationale Markenmeldung wegen absoluter Schutzhindernisse zurückweisen müsste, dazu verpflichtet werden könnte die Wirkung einer Gemeinschaftsmarke zu akzeptieren, die aufgrund der Benutzung in einem anderen Land mit der gleichen Amtssprache nach Art. 7 Abs. 3 GMV schließlich eingetragen würde (EuG, Entscheidung vom 17. Mai 2011 in der Sache T-7/10, Tz. 51-52, Diagnostiko kai Therapeftiko v OHIM).

Dagegen sei nach einer neueren Entscheidung des EuGH nunmehr von einer geänderten Eintragungspraxis auszugehen: So urteilte der EuGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 (EuGH, Entscheidung vom 24. Mai 2012 in der Sache C-98/11- Lindthase, Tz. 62), dass zwar der Erwerb von Unterscheidungskraft für den Teil der Union nachgewiesen werden müsse, in

dem die Marke keine originäre Unterscheidungskraft aufweist, dafür allerdings nicht erforderlich sei, dass der Erwerb der Unterscheidungskraft für jeden Mitgliedstaat einzeln erbracht werden müsse. Als Folge dieser Rechtsprechung änderte auch das HABM seine Eintragungspraxis in neueren Entscheidungen (R513/2011-2 vom 11. Dezember 2012, Tz. 74-78; bestätigt durch die Entscheidungen R1889/2013-2 vom 26. Februar 2014 und R1890/2013-2 vom 28. Februar) dahingehend, dass der Nachweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft nicht für jeden Teil des relevanten Marktes oder für jeden Mitgliedstaat einzeln erbracht werden müsste. Das Fehlen eines Nachweises des Erwerbs von Unterscheidungskraft für einen Teil des Gemeinschaftsmarktes der nicht erheblich ist, dürfe nicht zur Folge haben, dass die Aufwendungen, die in einem Großteil des relevanten Gebietes investiert wurden, negiert werden. Insgesamt sei es daher auch nach der neuen Praxis des HABM nicht zumutbar für sämtliche Gebiete die Benutzungsnachweise zu erbringen. Ausreichend sei vielmehr, dass für einen überwiegenden Teil des entsprechenden Marktes der Nachweis geführt wird.

Zusammenfassend ist nach Herrn Maier daher festzustellen, dass die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 GMV auch bereits dann erfüllt sind, soweit eine Gemeinschaftsmarke für Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft in einem erheblichen Gebiet erlangt hat, in dem die Marke keine originäre Unterscheidungskraft besaß. Für die Eintragungspraxis englischsprachiger Gemeinschaftsmarken bedeute dies, dass der Nachweis der Unterscheidungskraft für Malta künftig nicht mehr geführt werden müsse, soweit die Unterscheidungskraft im Vereinigten Königreich und Irland nachgewiesen werden kann. Aus praktischer Sicht sei die Entscheidung zwar zu begrüßen. Jedoch sei auch das vom EuG vorgebrachte Argument, nach dem die Entscheidung der nationalen Markenämter durch eine Eintragung als Gemeinschaftsmarke nicht unterminiert werden dürfe, durchaus nachvollziehbar.

Auf den Vortrag folgte eine abschließende Diskussion, bei der neben möglichen Ansätzen zur Konkretisierung des vom HABM aufgestellten Erheblichkeitsmerkmals auch die unterschiedliche Eintragungspraxis des HABM

11 Veranstaltungen

im Vergleich zu den nationalen Markenämtern thematisiert wurde.

10th Summer School on European Business Law

Mehr als vierzig Teilnehmer waren für vierzehn Tage zu Gast an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf.

Erneut wurde die Summer School on European Business Law durch die tatkräftige Unterstützung und Kooperation der Tilburg School of Law (Niederlande), vertreten durch Prof. Dr. Erik P.M. Vermeulen, des Interdisciplinary Center Herzliya (Israel), vertreten durch Prof. Dr. Uriel Procaccia und der Universität Liechtenstein vertreten durch Prof. Dr. Dirk Zetzsche, LL.M. (Toronto), gemeinsam mit dem Institut für Unternehmensrecht realisiert.

Zum Start des zweiwöchigen Intensivprogramms wurde den Studierenden ein vielfältiger Vorgeschmack auf die kommenden Tage geboten. Dr. Alexandra Diehl, LL.M. (Suffolk) referierte in der ersten Hälfte des Tages unter dem Titel „Arbitration – The Best Way Forward in International Disputes?“ zu grundlegenden und aktuellen Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Die zweite Hälfte des Tages beleuchtete Düsseldorfs Bedeutung als internationales Zentrum für Wirtschaftsrecht und Kunst. David Eckner wandte sich in der Vorlesung „Art of the Deal – Fine Art, High Finance und Law“ den Mechanismen und Strukturen des internationalen Kunstmarkts und den Verknüpfungen zum Wirtschafts-, insbesondere Finanzmarktrecht zu. Im Anschluss wurden die Teilnehmer über die Kunstachse Düsseldorfs geführt und hatten die einzigartige Gelegenheit, in zwei ausgewählten und international agierenden Galerien Kunst und Kunsthandel aus erster Hand zu erfahren. Traditionell wurde der Abend bei einem gemeinsamen Abendessen in der Altstadt ausgeklungen.

In den darauffolgenden Tagen erhielten die Teilnehmer von mehr als fünfzehn Dozenten aus Wissenschaft und Praxis durch interaktive Fallstudien, Vorlesungen und

Seminare einen Einblick in die gesamte Bandbreite des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts.

Forum Versicherungsrecht: „Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Compliance in Versicherungsunternehmen“

Am 4. September fand das Forum Versicherungsrecht erstmals im Haus der Universität statt. Professor Altenhain, Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Professor Wessing von der Kanzlei Wessing & Partner mbB, und Dr. Louven, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Hogan Lovells International LLP, referierten vor rund 50 Praktikern und Studenten über „Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Compliance in Versicherungsunternehmen“.



Den Anfang machte Professor Altenhain mit seinem Vortrag „Strafrechtliche Regelungen für die Arbeit des Vorstands“. Nach einer ausführlichen Einführung in die Thematik erläuterte Altenhain die straf- und bußgeldrechtlichen Folgen für Vorstandsmitglieder in Versicherungsunternehmen, die ihrer Pflicht nach § 64a VAG nicht hinreichend nachgekommen sind. Das Vorstandsmitglied könne zunächst wegen eigener nicht ordnungsgemäßer Geschäftsorganisation belangt werden, wenn es etwa eine Unternehmenskrise nach § 142 VAG herbeigeführt oder den Tatbestand der Untreue nach § 266 StGB erfüllt habe. Zusätzlich müsse er auch für betriebsbezogene Taten von Unternehmensangehörigen einstehen. Diese Verantwortung könne sich aus der von der Rechtsprechung entwickelten Geschäftsherrenhaftung oder subsidiär aus einer Aufsichtspflichtverlet-

zung nach § 130 OWiG ergeben. Herr Altenhain zeigte auf, dass bei unzureichender Geschäftsorganisation zwar keine umfassenden, doch aber punktuelle Strafbarkeitsrisiken für Versicherungsvorstände bestünden.

Mit dem Thema „Wenn Compliance versagt – Verteidigung im neuen Recht?“ befasste sich Professor Wessing. Er schilderte zu Beginn seines Vortrages die aktuell geltende Rechtslage aus der Perspektive der Rechtsverteidigung in Deutschland. Anschließend analysierte er den Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuches für ein übergreifendes Unternehmensstrafrecht. Wessing plädierte für ein solches Unternehmensstrafrecht. Allerdings zeigte er gleichzeitig anhand von ausgewählten Vorschriften des Verbandstrafgesetzbuches einige Probleme insbesondere hinsichtlich der Strafverteidigung betroffener Vorstandsmitglieder auf. Abschließend betonte er die Wichtigkeit eines umfassenden Unternehmensstrafrechts in Deutschland.

Den letzten Vortrag des Abends hielt Dr. Louven zum Thema „Neubürger-Urteil und andere Entwicklungen in der Compliance von Versicherungsunternehmen“. Zu Beginn seines Vortrags beschrieb Louven die bisherige „Compliance-Landschaft“ in Deutschland, die aus keinem einheitlichen Regelungswerk bestehe. In diesem Zusammenhang setzte sich Louven kritisch mit dem jüngst veröffentlichten Neubürger-Urteil auseinander und zeigte die für die versicherungsrechtliche Praxis wichtigen Folgen des Urteils auf. Insbesondere wies Louven darauf hin, dass die Pflichten eines Vorstandsmitgliedes immer höheren Anforderungen genügen müssten. Zum Abschluss ging er näher auf die strafrechtlichen Voraussetzungen des § 142 VAG ein.

22. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht zum Thema „Stille Lasten im Bilanzsteuerrecht“

Die Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. lud zu ihrer 22. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 21. Oktober 2014 zum Thema „Stille Lasten im Bilanzsteuerrecht“ ein. Dieser Einladung folgend fanden sich etwa 60 Interessierte aus der Finanzverwaltung, Wissenschaft, und steuerrechtlichen Praxis sowie

Studierende an diesem Abend in der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein.

Nach einer Begrüßung und thematischen Einführung durch Herrn Professor Dr. Klaus-Dieter Drüen, dem Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V., referierte Herr Professor Dr. Ulrich Prinz, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln, sowie stellvertretender Vorsitzender des Vereins, zum Thema „Anwendungsfragen zu §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG aus betriebswirtschaftlicher Sicht und der Beratungspraxis“.



Im Rahmen seines Vortrags erläuterte er zunächst die Historie des Umgangs mit sogenannten „angeschafften Rückstellungen“ durch die Finanzverwaltung und Rechtsprechung auf der Grundlage der handelsrechtlichen, steuerrechtlichen sowie auch der zivilrechtlichen Grundsätze. Die als Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH im Jahr 2013 eingeführten Vorschriften §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG und deren steuerlichen Wirkungen veranschaulichte er dem Publikum anhand von Beispielen und äußerte punktuell Kritik an der Ausgestaltung der Normen und warf verfassungsrechtlich problematische Fragen auf. Zum Abschluss wies er – getreu dem Motto „Jede schlechte Norm enthält auch Gestaltungspotential“ – auf mögliche Optionen hin, wie die Wirkungen der umstrittenen Normen für Unternehmen nützlich gemacht werden und welche Bedeutung die Normen im Beratungsgeschäft erlangen könnten.

Im Anschluss an die grundlegenden Erläuterungen der Normen nahm Herr Jochen Mundfortz, Dipl.-Finanzwirt (FH) und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentli-

Rüdiger Schenke von der Universität Mannheim einen Vortrag zu dem Thema „Verfassungsrechtliche Grundlagen des Privatversicherungsrechts“. Nach einer kurzen Kaffeepause referierte Ri LG Udo Spuhl über die „Aktuelle Rechtsprechung zum Sachversicherungsrecht.“ Dritter Vortragender des Vormittags war Prof. Dr. Looschelders, Direktor des Instituts für Versicherungsrecht, mit seinem Vortrag „Aktuelle Probleme der Rechtsschutzversicherung.“

Nach der Mittagspause erörterte Prof. Dr. Heinrich Schradin von der Universität zu Köln die „Betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Lebensversicherung“. Anschließend setzte sich Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer mit dem „Kollektiven Verbraucherschutz in der Lebensversicherung“ auseinander. Den Abschluss der Tagung machte Dr. Christoph Louven von der Kanzlei Hogan Lovells LLP mit seinem Vortrag „Solvency II – Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche Struktur von Versicherern und Rückversicherern“.

Das Institut für Versicherungsrecht möchte allen Teilnehmern herzlich danken. Ein besonderer Dank geht auch an die Förderpartner des Instituts sowie dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für ihre großzügige Unterstützung.

Die Veröffentlichung eines Tagungsbandes in der Düsseldorfer Schriftenreihe ist in Planung. Zudem wird ein ausführlicher Tagungsbericht in Kürze erscheinen.

5. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag

Am 08. November 2014 fand der 5. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag im Industrie-Club Düsseldorf statt. Die gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Rechtsfragen der Medizin Düsseldorf und der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DeutschenAnwaltVerein stieß auch in diesem Jahr auf ein reges Interesse.

Zu strafrechtlichen Risiken in der Chefarztambulanz referierte im Auftakt Rechtsanwalt Dr. Alexander Dorn, Mainz. Er stellte den Begriff der Chefarztambulanz vor, thematisierte die Ermächtigung gemäß § 116 SGB V und referierte zu den Problemkreisen, die sich aus ei-

ner Verletzung der persönlichen Leistungspflicht des Chefarztes ergeben können.



Professor Dr. Michael Lindemann, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Universität Bielefeld, trug zur strafrechtlichen Haftung von Entscheidungsträgern im Krankenhaus vor. Sein Vortrag umfasste die Rahmenbedingungen moderner Klinikorganisation im

Spannungsfeld zwischen Ökonomisierung und Patientensicherheit, zeigte empirische Forschungsergebnisse zu Organisationsmängeln auf und bot anhand aktueller Rechtsprechung Einblicke in die Grundlagen der Haftung der Leitungsebene im Krankenhaus.



Mit den Grundbedingungen einer strafrechtlichen Regulierung aus kriminologischer Sicht in Bezug auf die Korruption im Gesundheitswesen befasste sich Professor Dr. Ralf Kölbel, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Ludwig-Maximilians-Universität München. Sein Vortrag beleuchtete die Strukturen von Korruption im Gesundheitswesen und lotete die Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Verhaltenssteuerung unter den Akteuren des Gesundheitssystems aus.

Im Mittelpunkt der Überlegungen zur Ausgestaltung des zukünftigen § 299a StGB von Professor Dr. Helmut Frister, Institut für Rechtsfragen der Medizin Düssel-

11 Veranstaltungen

dorf und Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, standen die bis November 2014 vorliegenden Entwürfe zu einem neuen Korruptionstatbestand für das Gesundheitswesen. Der Vortrag unterzog die vorliegenden Entwürfe einer kritischen Würdigung, zeigte Problemlagen auf und bot eigene Lösungen und Vorschläge für eine künftige Normierung.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer, Nachmann Rechtsanwälte, München, behandelte das Thema „Der Fall Claudia Pechstein im Lichte des neuen (geplanten) Anti-Doping-Gesetzes“. Sein Referat zeigte die wesentlichen Züge der nationalen und internationalen Sportgerichtsbarkeit auf, schilderte den Gang des Verfahrens im Fall Claudia Pechstein und beleuchtete die Themen des Dopings und der Doping-Verfahren im Lichte einer möglichen Anti-Doping-Gesetzgebung.



Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann, LL.M., Wessing & Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf, stellte Strafrechtliche Brennpunkte in Laborverfahren vor. Der Vortrag umfasste die Grundlagen der Abrechnung von Speziallaborleistungen, warf Fragen der Auslegung der GOÄ auf, unterzog die aktuelle Rechtsprechung zum Abrechnungsbetrug einer kritischen Würdigung und erörterte Möglichkeiten der Praxis zur Argumentation in Laborverfahren.

Das Schlusswort sprach Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ratzel, Ratzel Rechtsanwälte, München. Die Beiträge der Referenten werden gesondert veröffentlicht.

Forum Unternehmensrecht: Die Organhaftung und ihre Versicherung



Am 11.11.2014 fanden sich im Zentrum Düsseldorfs mehr als einhundert Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis zusammen, um das Thema „Die Organhaftung und ihre Versicherung“ zu diskutieren. Für die Veranstaltungsreihe Forum Unternehmensrecht wählte das Institut für Unternehmensrecht (IUR) der Juristischen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf das Haus der Universität am Shadowplatz. Vor gefüllten Reihen des großen Vortragssaals durfte Prof. Dr. Ulrich Noack, Sprecher des Direktoriums des IUR, die Referenten Prof. Dr. Jens Koch (Universität Bonn) und Dr. Burkhard Fassbach (Hendricks & Co. GmbH) begrüßen.

Zunächst berichtete Prof. Koch unter der Überschrift „Entwicklungen der Vorstandshaftung“ über den rechtstatsächlichen und wissenschaftlichen Status Quo der Vorstandshaftung in Deutschland. Im Zentrum des Referats standen vor allem die Vorschläge und Empfehlungen des vergangenen 70. Deutschen Juristentags in Hannover, bei dem eine etwaige Reform der Organhaftung in der Abteilung Wirtschaftsrecht erneut im Vordergrund stand.

Im Anschluss an die „Nachlese“ referierte Dr. Fassbach unter dem Titel „Die Organhaftung und ihre Versicherung: Shareholder Activist – Eine neue Figur auf dem D&O-Schachbrett in Deutschland“ zu den versicherungsrechtlichen Implikationen der gegenwärtigen Bestimmungen zur Vorstandshaftung und möglichen D&O-Versicherungslösungen.

9. Gesprächskreis Kartellrecht zum Thema: „Persönliche Haftung von Geschäftsführern für Kartellschadensersatzforderungen“

Am 20.11.2014 fand der 9. Düsseldorfer Gesprächskreis Kartellrecht statt. Mit der „Persönlichen Haftung von Geschäftsführern für Kartellschadensersatzforderungen“ befasste sich der Gesprächskreis erneut mit einer sehr aktuellen sowie wissenschaftlich und praktisch gleichermaßen interessanten Thematik. Den aktuellen Anlass hierzu lieferten die Dornbracht-Entscheidung des OLG Düsseldorf (VI-U (Kart) = WuW/E DE-R 4117 – Badarmaturen) sowie die in dieser Rechtssache vom BGH nur kurze Zeit vor der Veranstaltung abgewiesene Nichtzulassungsbeschwerde. Die Resonanz auf die Veranstaltung war gewohnt groß. Zahlreiche Vertreter der Rechtsprechung, des Bundeskartellamtes, der Anwaltschaft und der Wissenschaft folgten der Einladung des Düsseldorfer Instituts für Kartellrechts.



Nach einer Begrüßung durch den Direktor des Instituts für Kartellrecht, Prof. Dr. Christian Kersting, wurde der Vortragsabend durch Frau Dr. Christine Maimann, Richterin am OLG Düsseldorf, eröffnet. Frau Dr. Maimann war als Berichterstatterin an der Dornbracht-Entscheidung des OLG Düsseldorf beteiligt und führte anhand dieser Entscheidung zunächst in die Thematik der persönlichen Haftung von Geschäftsführern für Kartellschadensersatzforderungen ein.

Zweiter Referent des Abends war Herr Rechtsanwalt Dr. Eike Eden (Glade Michel Wirtz). Herr Dr. Eden, der

der Frage der persönlichen Schadensersatzhaftung von Managern gegenüber Kartellgeschädigten in seiner Dissertation nachgegangen war, beleuchtete die Thematik vor allem aus der Perspektive der Wissenschaft. Bedenken äußerte er hierbei insbesondere gegenüber der Annahme, die Handlung eines Geschäftsführers könne zugleich Haupttat des Unternehmens und Teilnahmehandlung im Sinne des § 830 Abs. 2 BGB sein.

Im Anschluss an die Vorträge ergab sich wie immer eine lebhaftige Diskussion unter den Teilnehmern und Referenten. Dabei wurde mitunter nicht nur die rechtliche Konstruktion der Kartell-Außenhaftung von Geschäftsführern, sondern auch deren rechtspolitische Notwendigkeit kritisch hinterfragt.



1. Jahrestagung des ISR

Am 21.11.2014 fand die erste Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e.V. statt, die in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen) zum Thema „Insolvenz und Steuern“ im NRW-Forum durchgeführt wurde.

Nach Begrüßung der Teilnehmer durch Prof. Dr. Nicola Preuß (geschäftsführende Direktorin des ISR) bildete der fallstudienartig aufgebaute Vortrag der Herren Dr. Jens Hageböke (WP/StB), Dr. Günter Kahlert (RA, StB) und Prof. Dr. Marcel Krumm (Universität Münster) den Auftakt der Tagung.

11 Veranstaltungen

Gegenstand dieser Fallstudie waren die Interferenzen zwischen Insolvenz- und Steuerrecht bei der Abwicklung eines Insolvenzplanverfahrens. Im ersten Teil wurden die umsatz- und körperschaftsteuerrechtlichen Implikationen im Bereich der Eigenverwaltung verbundener Unternehmen dargelegt (Dr. Hageböke) sowie die Frage der Steuerzahlungspflicht und die damit verbundene Gefahr des gesetzlichen Vertreters, sich einer steuerrechtlichen Haftung auszusetzen (Dr. Kahlert). Weiterhin analysierten die Referenten die Frage der direkten und analogen Anwendbarkeit des § 55 Abs. 4 InsO und der analogen Anwendung des § 55 Abs. 2 InsO in der vorläufigen Eigenverwaltung und lehnten sowohl eine direkte Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO als auch eine analoge Anwendung beider Vorschriften mangels planwidriger Regelungslücke ab.

Unmittelbar anschließend wurden die steuerrecht- und steuerverfahrensrechtlichen Aspekte im eröffneten Verfahren erörtert. Nach Darlegung der Bilanzierungspflichten des Insolvenzverwalters (Dr. Hageböke), beleuchtete Prof. Dr. Krumm die Schwierigkeit der Zuordnung von Körperschaftsteuerschulden zur Kategorie der Insolvenzforderungen bzw. Masseverbindlichkeiten. Das insolvenzrechtliche Abgrenzungsmerkmal der „Begründung“ des Anspruchs und seine Bedeutung und Reichweite im steuerrechtlichen Kontext wurden eingehend analysiert und die Auffassung des IV. und I. Senats des BFH, die nach Ansicht Prof. Krumms beide auf die Entstehung des Besteuerungstatbestands abstellten (a.A. Dr. Kahlert), rekapituliert.

Dr. Kahlert weihte die nach der Pause gestärkte Zuhörerschaft in die „Magie“ (Zitat) der umsatzsteuerlichen Doppelberichtigungsbesteuerung des BFH ein, um sich anschließend der Auswirkung einer erfolgreichen Anfechtung auf den durch den Schuldner vor Insolvenzantragstellung vorgenommenen Vorsteuerabzug zu widmen. Im Folgenden befassten sich die Referenten mit den steuerrechtlichen Fragen, die nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens mitunter virulent würden. Zunächst ging es um die Behandlung von Ertragsteuererstattungen (Prof. Krumm), anschließend um die Behandlung von Steueränderungsanträgen nach Verfahrensaufhebung (Dr. Kahlert) und zuletzt um steuerrechtliche Haftungsfragen (Dr. Hageböke). Zum

Abschluss der detailreichen Darstellung nahm sich Dr. Hageböke der steuerrechtlichen Haftungsanspruchnahme für Steuerverbindlichkeiten im Rang von Insolvenzforderungen an. Er rückte hier die bedeutsame Haftungsnorm des § 69 i. V. m. § 34 AO im Eigenverwaltungsverfahren in den Fokus. Brisant sei insoweit die Frage, ob der gesetzliche Vertreter Steuern, die im Eröffnungsverfahren zur Eigenverwaltung entstanden seien, zahlen müsse oder ob er dadurch seine Massesicherungspflicht missachte. Als Handlungsempfehlung galt hier die Maxime „(Unter Vorbehalt) zahlen und anfechten“, um dem Haftungsrisiko zu entgehen und der Massesicherungspflicht zu genügen. Als letzte zentrale abgabenrechtliche Haftungsnorm rief Herr Dr. Hageböke den Tagungsteilnehmern die Regelung des § 73 AO in Erinnerung, mithin die steuerrechtliche Haftung der Organgesellschaft für Steuern der Organträgerin, soweit die Organschaft zwischen ihnen dafür bedeutsam ist.

Die Vorträge der zweiten Hälfte des Tages waren der Umsatzsteuer im insolvenzrechtlichen Kontext gewidmet, die sich im Spannungsverhältnis zwischen dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz als insolvenzrechtlichem Kardinalprinzip und dem fiskalischen Bedürfnis nach Durchsetzung eines möglichst ungekürzten Abgabenspruchs bewegt.

Den Auftakt der zweiten Tagungshälfte machte Herr Rechtsanwalt/RiBFH a. D. Reinhart Rüsken zum Thema „Insolvenzverwaltung und Umsatzsteuer – eine kritische Bestandsaufnahme der BFH-Rechtsprechung“. Herr Rüsken zeichnete die aktuellen Rechtsprechungslinien des BFH zur Behandlung von Umsatzsteuerschulden nach und unterwarf sie einer kritischen Analyse. Er stellte seine Auffassung dar, dass mit der Entscheidung des BFH vom 29.01.2009 (Az.: V R 64/07), die für die Istbesteuerung die Maßgabe aufstellte, dass nach Verfahrenseröffnung vereinnahmte Umsatzsteuer aus vor Insolvenzeröffnung erbrachten Leistungen in den Rang von Masseverbindlichkeiten zu heben seien, „das Unheil seinen Lauf“ (Zitat) genommen habe. So führte diese Entscheidung des BFH zu einer abweichenden insolvenzrechtlichen Behandlung von Ist- und Sollbesteuerung und damit zu einem aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nicht vertretbaren Wertungswiderspruch. Um diesen zu beheben, setzte der BFH in Bezug auf die

Sollbesteuerung mit der sog. Doppelberichtigungsrechtsprechung nach (BFH vom 9.12.2010, Az.: V R 22/10). Diese führe indes zu erheblichen dogmatischen Verwerfungen, die der BFH durch seine Argumentation der rechtlichen Uneinbringlichkeit begründe. Als Rechtfertigung der Doppelberichtigung werde die Funktion des Unternehmers als „Steuereinnahmer für den Staat“ angeführt. Auch diese kritisierte Herr Rüsken scharf, denn sie beruhe auf einem bloß „vordergründigen Verständnis“. So sei der Unternehmer nicht Treuhänder der Umsatzsteuer. Sie sei vielmehr Bestandteil des Zahlungsanspruchs, den der leistende Unternehmer gegen den Leistungsempfänger habe und gehöre damit letztlich bei Vereinnahmung zunächst zu seinem Barvermögen.



Im Anschluss referierte Frau Corinne Rennert-Bergenthal (Rechtsanwältin, StB, WP) über die Anwendungsfragen des § 55 Abs. 4 InsO. Einleitend wies sie daraufhin, dass die Regelung nicht nur im zu erörternden Bereich der Umsatzbesteuerung,

sondern auch in den ertrag- und gewerbesteuerlichen Ressorts zu nicht unerheblichen Verwerfungen führe. Die Gesetzesbegründung, so die Referentin, beruhe im Wesentlichen auf der Zwangsgläubigerschaft des Fiskus im Eröffnungsverfahren und damit verbundenen fiskalischen Erwägungen, die die Notwendigkeit zur Erhebung des ungekürzten Abgabenanspruchs zum Gegenstand hätten. Mit Blick auf den normativen Anwendungsbereich der Vorschrift stellte Frau Rennert-Bergenthal zunächst fest, dass die Regelung des § 55 Abs. 4 InsO auf die sog. ESUG-Verfahren (Verfahren der Eigenverwaltung nach § 270a InsO und Schutzschirmverfahren des § 270b InsO) nicht anwendbar sei. Danach zeigte sie die Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem Wortlaut der Vorschrift auf. Bei der Umsatzsteuer sei angesichts der Zwangsverrechnung von Umsatzsteuerschuld und Vorsteuererstattungsanspruch nach § 16 Abs. 2 UStG zunächst die Frage von Interesse, was mit „Verbindlichkeit aus dem Steuer-

schuldverhältnis“ gemeint sei. Im Kern gehe es um die Frage, ob die bloße Umsatzsteuerzahllast/-schuld oder der Saldo nach Verrechnung von Umsatzsteuer und Vorsteuer die „Verbindlichkeit“ i. S. d. § 55 Abs. 4 InsO darstelle. Weitere Unzulänglichkeit der Vorschrift stelle der auslegungsbedürftige Begriff der „Zustimmung“ dar. Eine Lösung sah die Referentin entweder darin, die Zustimmung durch tatsächliches Handeln/Dulden zuzulassen, den Zustimmungsvorbehalt des § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO unbeachtlich sein oder die Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO nur bei ausdrücklichem Widerspruch durch den vorläufigen Insolvenzverwalter entfallen zu lassen. Zuletzt berichtete die Referentin aus der mündlichen Verhandlung des BFH-Verfahrens (Az.: V R 48/13), in dem diese Fragen zur höchstrichterlichen Klärung anstünden.



Nach der zweiten Kaffeepause ging es mit dem Thema „Vorsteuerberichtigung“ weiter. Herr Gregor Kirch (MR, FM NRW) referierte zu der Vorsteuerberichtigung im Zusammenhang mit diversen im Eröffnungsverfahren und eröffneten Verfahren auftretenden Vorgängen. So erläuterte er Hintergrund und Bezugspunkt der Vorsteuerberichtigung bei der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt, bei schwebenden Verträgen und Erfüllungswahl und bei Vorliegen einer Organschaft. Im Folgenden stellte Herr Kirch die Vorsteuerberichtigung bei Zahlung der Insolvenzquote, die Auswirkungen des Erfordernisses einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG im eröffneten Verfahren sowie die Vorsteuerberichtigung bei Insolvenzanfechtung dar. Zuletzt wies er auf die insolvenzumsatzsteuerrechtliche Besonderheit hin, die sich durch die EUGH-Rechtsprechung zu Spielautomatenumsätze ergeben habe. Das Finanzamt dürfe danach mit - auf Antrag des IV nach Verfahrenseröffnung - zu erstattenden Umsatzsteuern, die sich auf weit vor der

11 Veranstaltungen

Eröffnung liegende Zeiträume bezögen, aufrechnen, weil der Tatbestand im Zeitpunkt der Erstattung erfüllt werde. Diesbezüglich verschwieg Herr Kirch nicht die von dem noch anwesenden Referenten des Vormittags, Herrn Dr. Kahlert, vertretene Gegenauffassung.

Den letzten Vortrag des Tages hielt Prof. Dr. Roman Seer (Ruhr-Universität Bochum) zum Thema „Umsatzsteuer in der Krise – steuersystematische Überlegungen aus der Perspektive des europarechtlich eingebundenen Steuerrechts“. Im Gegensatz zu seinem Vorredner vertrat Prof. Seer die Ansicht, der Unternehmer nehme für die Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer sehr wohl die Aufgabe eines „Steuereinsammlers“ für den Staat wahr, denn der Belastungsgrund der Umsatzsteuer sei die sich durch den Konsum am Markt zeigende Leistungsfähigkeit des Endverbrauchers. Prof. Seer zeigte die der Umsatzsteuer zugrundeliegenden Prinzipien auf und stellte die These in den Raum, dass es angesichts des Grundprinzips der umsatzsteuerlichen Wettbewerbsneutralität aus umsatzsteuerlicher Sicht keinen Unterschied machen dürfe, ob die Umsatzsteuer von einem solventen oder insolventen Unternehmer zu zahlen sei. Diese finde ihre Verankerung im sekundären Unionsrecht (Präambel Abs. 4 der MwStSystRL) und werde durch das primäre Unionsrecht zusätzlich flankiert (Beihilfenverbot). Abschließend warf Herr Prof. Seer die Frage auf, ob nicht *de lege ferenda* eine Lösung darin bestünde, dem Fiskus ein Aussonderungsrecht einzuräumen.



Im Anschluss an die Ausführungen Prof. Seers folgte die von Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Universität Düsseldorf) geleitete Podiumsdiskussion zum Thema „Insolvenzverwaltung und Umsatzsteuer – Fragen an den Gesetzgeber“.

Die Podiumsdiskussion nutzen Referenten und Plenum zu einem regen, kontroversen Meinungsaustausch, in

dem alle Themen der Tagung nochmals tangiert und resümiert wurden. Gefragt nach ihrem Wunsch an die Gesetzesverfasser waren sich die Referenten einig:

Einmütiges Anliegen aller ist ein gesetzliches Konzept rechtssicherer, vorhersehbarer und einfacherer Regelungen (*de lege ferenda*). Die derzeitige Rechtslage, die auf einer Vielzahl von komplexen, mitunter wenig eindeutigen Regelungen beruhe, führe zu einer misslichen Situation für alle Betroffenen und - angesichts der dadurch naturgemäß ausgelösten Erhöhung von Rechtsberatungskosten - im Ergebnis sogar zu einer nach dem Grundprinzip der Insolvenzordnung nicht gewollten Schmälerung der Masse. Durch die zunehmende Komplexität werde die Rechtsmaterie in praxi immer weniger handhabbar, was zu Sanierungshemmnissen führe und Erschwernisse bei der rechtmäßigen Gesetzesanwendung sowohl für die Verwalter-/Beraterschaft als auch für die Finanzämter bedeute (Dr. Kahlert). Die eigentlichen Ziele der Insolvenzverwaltung resp. Sanierung (Rettung von Unternehmen zur Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen, Infrastrukturen) würden durch die imperfekte, komplizierte Rechtslage konterkariert (Dr. Kahlert). Zudem könne die Rechtsprechung angesichts dieses komplizierten Regelungsdickichts mitunter nicht zu einer nachhaltigen Klärung streitiger Fragen beitragen. Aus der zu wenig konsistenten Interaktion von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergebe sich damit letztlich eine „Flickschusterei“, die für die Insolvenzverwalter zu einem tagtäglichen „Kampf“ um rechtstreues Verhalten im Sinne rechtmäßiger Gesetzesanwendung und einem permanenten „Festfahren“ führe (Frau Rennert-Bergenthal).

In Bezug auf das Wesen der Umsatzsteuer gingen die Vertreter der in den Vorträgen geäußerten unterschiedlichen Auffassungen teilweise aufeinander zu. So machte Herr Rüsken deutlich, dass er sich die Idee der Umsatzsteuer als „Treuhandsteuer“ angesichts Hintergrund und Bedeutung des § 17 UStG vorstellen könne. Probleme habe er dagegen mit der Idee eines umsatzsteuerlichen Aussonderungsrechts zugunsten des Fiskus (Rüsken). Als weiteren Schritt zu einer Vereinfachung der Rechtslage stellte er die – zumindest *prima facie* - drastisch anmutende Idee einer Abschaffung der Sollbesteuerung in den Raum. Aus dem Plenum wurden Zweifel geäußert, sowohl an dem Modell einer

Treuhandenschaft als auch an dem Modell eines Aussonderungsrechts. So sei die Treuhandenschaft keine „insolvenzrechtliche Kategorie“. Gegen die Einführung eines umsatzsteuerlichen Aussonderungsrechts wurde die fehlende „Nämlichkeit“ (Problem der Verbindung/Vermischung) geäußert. Dagegen wurde die Idee eines Absonderungsrechts als neuer Gedanke aufgebracht. Die anderen Schemata „passten aber nicht in das Insolvenzrecht“ (Plenum).

Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Schnittstellenbereich von Insolvenz- und Steuerrecht kristallisierte sich in der Podiumsdiskussion als Hauptanliegen der Tagung heraus. Der fachkundige, gleichzeitig humorvolle und für alle Beteiligten gewinnbringende Austausch half, die neuralgischen Punkte zu eruieren.

Forum Versicherungsrecht: "Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Versicherungsgruppe nach Solvency II und VAG 2016 – Regelungsmöglichkeiten und Regelungsdefizite bei der Umsetzung von Solvency II in das VAG 2016 –"



Am 11. Dezember fand das letzte „Forum Versicherungsrecht“ des Jahres 2014 statt. Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., Inhaber des Lehrstuhls für Europarecht, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, referierte im Großen Bibliothekssaal der ULB Düsseldorf über „Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Versicherungsgruppe nach Solvency II und VAG 2016 – Regelungsmöglichkeiten und Regelungsdefizite bei der Umsetzung von Solvency II in das VAG 2016 –“. Als ausgewiesener Experte, der erst kürzlich eine Stellungnahme für den Finanz-

ausschuss des Deutschen Bundestags zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (Solvency II)“ verfasst hat, konnte Dreher den rund 50 anwesenden Praktikern und Studierenden vertiefte Einblicke in die Materie verschaffen. Nicht zuletzt lebte die Veranstaltung auch von den intensiven Diskussionen unter den Teilnehmern.

Im Fokus stand die Frage, wie sich das übergeordnete Unternehmen einer Versicherungsgruppe gruppenweit gegenüber den rechtlich selbständigen, untergeordneten Unternehmen durchsetzen kann. Die Solvency II-Richtlinie stellt diverse Anforderungen, die übergeordnete Unternehmen einer Versicherungsgruppe auf Gruppenebene erfüllen müssen, beispielsweise die Einrichtung eines gruppenweiten Governance-Systems, ein Gruppenrisikomanagement und ein gruppenweiter Informationsfluss. Nach § 275 Abs. 1 RegE VAG 2016 sind diese Anforderungen so umzusetzen, dass sie „auf der Ebene der Gruppe gesteuert und kontrolliert werden“ können. Dreher wies darauf hin, dass die Frage der Verwirklichung der Gruppenanforderungen dem Regierungsentwurf nicht zu entnehmen sei. Lediglich § 276 Abs. 2 RegE VAG 2016 stelle eine Ausnahme dar und gestatte dem übergeordneten Unternehmen, Informationen zu der Risikolage des gruppenangehörigen Unternehmens bei ihm einzuholen. Für andere Bereiche, beispielsweise das Verlangen der Einhaltung gruppenweiter Vergütungsleitlinien sowie die Forderung der Beachtung von Grenzen für die Anlage von Kapital bei bestimmten Anlageklassen, fehle jedoch ein „Durchsetzungsmechanismus“. Dreher betonte, dass die Gruppenanforderungen auch nicht gesellschafts- oder konzernrechtlich verwirklicht werden könnten. Die Geschäftsleiter übergeordneter Unternehmen einer Gruppe dürften den Geschäftsleitern der rechtlich selbständigen Gruppenunternehmen nämlich grundsätzlich keine Weisungen erteilen. Das rechtliche Müssen und das rechtliche Können fielen somit auseinander, womit sich ein Konflikt zwischen Versicherungsaufsichtsrecht einerseits und Gesellschafts- und Konzernrecht andererseits ergebe. Damit bestünde ein erhebliches Regelungsdefizit, welches der Gesetzgeber beheben müsse.

Die folgenden Promotionen wurden im Jahr 2014 abgeschlossen:

Dr. Martin Matthias Blüm, Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als wesentlicher Zwischenschritt zu einem kodifizierten Europäischen Vertragsrecht (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Dr. Hendrik Breimann, Typisierungsgerechtigkeit des vereinfachten Ertragswertverfahrens zur Unternehmensbewertung im Erbschaftssteuerrecht (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Dr. Peter Coenen, Die konzernrechtliche Relevanz von Stimmbindungsvereinbarungen (Prof. Dr. Ulrich Noack)

Dr. Astrid Eiling, Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben an die Einführung neuer Verbrauchsteuern – Verprobt am Beispiel der Kernbrennstoffsteuer (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Dr. Florian Esser, Aufbereitung medizinischer Einmalprodukte (Prof. Dr. Dirk Olzen)

Dr. Gudrun Fink, Intimsphäre und Zeugenpflicht (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Dr. Oda Goetzke, Die Rechtsstellung des Honorararztes (Prof. Dr. Dirk Olzen)

Dr. Nora Henrich, Die Reichweite des Nacherfüllungsanspruchs bei Vorliegen eines Sachmangels (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Dr. Jan Heuer, Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC: Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte (Prof. Dr. Lothar Michael)

Dr. Christina Keune, Untersuchung der Rechtmäßigkeit der EIOPA unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und unionsrechtlicher Grundsätze (Prof. Dr. Lothar Michael)

Dr. Fee Kinalzik, Die Bewertung der Rechtswohltauten an Frauen – Inhaltskontrolle von Ehegattenbürgschaften und von Eheverträgen (Prof. Dr. Jan Busche)

Dr. Sebastian Kleine, Der Umtausch von Forderungen in Nennkapital (Prof. Dr. Christian Kersting)

Dr. Angela Kramp, Arzthaftung bei fehlerhafter Präimplantationsdiagnostik (Prof. Dr. Dirk Olzen)

Dr. Moritz Kriegs, Übertragende Sanierung im Insolvenzeröffnungsverfahren – Eine Untersuchung zu Zulässigkeit und Rechtsfolgen der übertragenden Sanierung im Insolvenzeröffnungsverfahren (Prof. Dr. Nicola Preuß)

Dr. Lars Leupolt, Vorerwerbsvereinbarungen im Kontext öffentlicher Übernahmen (Prof. Dr. Ulrich Noack)

Dr. Max Mommertz, Einflüsse und Auswirkungen der Evidenzbasierten Medizin auf das Medizinrecht (Prof. Dr. Dirk Olzen)

Dr. Jannik Otto, Der Kartellgehilfe als Bußgeldadressat im Europäischen Kartellrecht (Prof. Dr. Christian Kersting)

Dr. Arne Pidun, Public Corporate Governance Kodizes – Bezugspunkte und Kompatibilität zum Kapitalgesellschaftsrecht (Prof. Dr. Ulrich Noack)

Dr. Guido Radtke, Der Kausalitätsgegenbeweis des Versicherungsnehmers nach der VVG-Reform 2008 (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Dr. Florian Johannes Schmitz-Remberg, Verständigung und positive Generalprävention - Eine Untersuchung der Verständigung im Strafverfahren gemäß § 257 c StPO hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der positiven Generalprävention; zugleich ein Beitrag zu den Straftheorien und der Strafzumessung - (Prof. Dr. Helmut Frister)

Dr. Christin Schneider, Die Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO im Wirtschaftsstrafverfahren (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Dr. Jens Temme, Die betriebsbedingte Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz (Prof. Dr. Reinhard Vossen)

Dr. Jochen Tillmanns, Divergenz und Konvergenz von Umsatzsteuer und Einkommensteuer (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Dr. Carina Trappen, Begrenzung von Anzeigepflichten durch berechnete Interessen des Versicherungsnehmers – unter besonderer Berücksichtigung des nemo-tenetur-Grundsatzes (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Dr. Barbara Wenker, Die fiktive Teilkonzernspitze im Mitbestimmungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der virtuellen Holding (Prof. Dr. Ulrich Noack)

Dr. Thomas Wostry, Schadensbeurteilung und bilanzielle Berechnung des Vermögensschadens bei dem Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) (Prof. Dr. Helmut Frister)

Dr. Dirk Zitzen, Kommunale Videoüberwachung (Prof. Dr. Johannes Dietlein)

13 Vorschau

26.01.2015 - 18:15	Forum Arbeitsrecht: "Grundgedanken zum Mindestlohn" Univ.-Prof. Dr. Rolf Wank, Ruhr-Universität Bochum Hörsaal 5 B - Gebäude 25.11
28.01.2015 - 18:30	4. ISR-Abendsymposium zum Thema „Insolvenz und Strafrecht“ Hörsaal 5C - Gebäude 25.11 Institut für Insolvenzrecht
06.02.2015 - 07.02.2015	Sechste Düsseldorfer Graduiertenkonferenz Parteienwissenschaften (GraPa 2015) großer Vortragsraum der ULB Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
19.03.2015 - 20.03.2015	14. Düsseldorfer Patentrechtstage 2015 Industrieclub Düsseldorf Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
26.03.2015	Forum Versicherungsrecht: „Restschuldversicherung“
22.04.2015	„Interim Management in der Krise – Rechtsstellung, Aufgaben und Haftungsrisiken des Sanierungsgeschäftsführers“ Referenten: Frau Prof. Dr. Katharina Uffmann, Universität Witten-Herdecke und Herr Rechtsanwalt Detlef Specovius Institut für Insolvenzrecht
24.04.2015 - 25.04.2015	PRuF-Symposion 2015: „Etablierungschancen neuer Parteien“ Haus der Universität in der Stadt Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
19.06.2015 - 15:30	Rheinische Gesellschaftsrechtskonferenz 2015 Universität zu Köln (Neuer Senatssaal) Mitveranstalter: Institut für Unternehmensrecht
22.10.2015 - 23.10.2015	8. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag Institut für Versicherungsrecht
14.11.2015	6. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag Industrieclub Düsseldorf Institut für Rechtsfragen der Medizin in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV

Der jeweils zum Jahresende erscheinende Fakultätsrundbrief wird redaktionell betreut und gestaltet von Peter Noack (Dekanat) .

Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie stets auf unserer Internetseite: www.jura.uni-duesseldorf.de.